

AUSSEN WIRTSCHAFT FACHREPORT POLEN

EIGENTUM UND FORDERUNGEN

EIGENTUMSVORBEHALT
FORDERUNGSABSICHERUNG
INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT
WECHSEL- UND SCHECKRECHT
VOLLSTRECKBARKEIT ÖSTERREICHISCHER GERICHTSURTEILE

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER WARSCHAU
JULI 2013 / 26896



Der vorliegende Fachreport wurde vom

AußenwirtschaftsCenter Warschau
E warschau@wko.at

in Zusammenarbeit mit

Rechtsanwalt Piotr Galuszyński
Kochański Zięba Rapala & Partners
T +48-22-32 69 637
F +48-22-32 69 601
E p.galuszynski@kochanski.pl

erstellt.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
Redaktion: Publikationen Inland, T 05 90 900-4212, F 05 90 900-255,
E aussenwirtschaft.publikationen@wko.at, W <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

1	DAS EIGENTUM IM POLNISCHEN RECHT	5
1.1	Definition des Eigentums im polnischen Recht	5
1.2	Eigentumsarten	5
1.3	Ewiger Nießbrauch (Erbnießbrauch)	6
1.4	Nießbrauch	6
1.5	Miteigentum	6
1.6	Aufhebung des Miteigentums bei der Bruchteilsgemeinschaft	6
1.7	Erwerb und Verlust des Eigentums	6
1.8	Eigentumsschutz	7
2	DIE FORDERUNG IM POLNISCHEN RECHT	8
2.1	Begriff der Forderung	8
2.2	Forderungsabtretung	8
2.3	Besondere Arten der Forderungsabtretung	9
2.4	Beschränkungen des Forderungsverkehrs	11
2.5	Rechtsverkehr mit den in Schuldverschreibungen verkörpert Forderungen	12
2.6	Pfandrecht an einer Forderung	13
2.7	Forderungsverkehr und Insolvenz des Schuldners	13
2.8	Verjährung	13
3	DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG VON FORDERUNGEN	15
3.1	Definition	15
3.2	Gerichtsvollstreckung	16
3.3	Verwaltungsvollstreckung	19
3.4	Zusammentreffen einer Verwaltungsvollstreckung mit einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung	21
3.5	Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung	22
3.6	Landesschuldregister (Krajowy Rejestr Długów S.A. (KRD S.A.)	22
3.7	Praktische Informationen	23
4	SICHERUNG VON FORDERUNGEN AUS EXPORTGESCHÄFTEN	24
4.1	Bankgarantie und Akkreditiv	24
4.2	Pfandrecht	24
4.3	Registerpfandrecht	25
4.4	Finanzpfandrecht	27
4.5	Das Pfandrecht und die Hypothek	28
4.6	Bürgschaft	28
4.7	Eigentumsvorbehalt	29
4.8	Sicherungsübereignung	30
4.9	Sicherungsabtretung	30
4.10	Ratenzahlung	30
5	INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT	31
5.1	Einleitung	31
5.2	Geltungsbereich des Gesetzes	31
5.3	Voraussetzungen der Insolvenz	31
5.4	Insolvenzverfahren	32
5.5	Insolvenzbeschluss	32
5.6	Folgen der Insolvenzeröffnung	32
5.7	Vorgehensweise nach Insolvenzeröffnung	34
5.8	Kosten des Insolvenzverfahrens	34

5.9	Forderungsanmeldung	34
5.10	Vergleich.....	35
5.11	Liquidation der Insolvenzmasse	35
5.12	Insolvenzquote.....	36
5.13	Verbraucherinsolvenz.....	36
5.14	Sanierungsverfahren und Entschuldung	37
5.15	Strafrechtliche Vorschriften	37
5.16	Vollstreckbarkeit der Urteile österreichischer Gerichte in Polen	37
6	POLNISCHES WECHSELRECHT.....	38
6.1	Einleitung.....	38
6.2	Arten des Wechsels	38
6.3	Charakteristika des Wechsels.....	39
6.4	Notwendige Bestandteile eines Wechsels.....	39
6.5	Amtliches Formular	40
6.6	Übertragung des Wechsels	40
6.7	Wechselbürgschaft	41
6.8	Zinsen von der Wechselsumme	41
6.9	Der Wechselprotest	41
6.10	Änderung des Wechseltextes	41
6.11	Verjährung.....	42
7	DAS POLNISCHE SCHECKRECHT.....	42
7.1	Einleitung.....	42
7.2	Die verschiedenen Scheckarten und ihre jeweils spezifische Übertragung	42
7.3	Charakteristiken eines Schecks.....	44
7.4	Die notwendigen Bestandteile eines Schecks	44
7.5	Vorlegung und Zahlung	45
7.6	Rückgriff	46
7.7	Scheckbürgschaft	47
7.8	Änderung des Schecktextes	47

1 DAS EIGENTUM IM POLNISCHEN RECHT

1.1 Definition des Eigentums im polnischen Recht

Das Eigentum ist einerseits der ursprüngliche und einfachste rechtliche Rahmen, innerhalb dessen Sachen genutzt werden können, andererseits verschafft das Eigentum dem Berechtigten die möglichst uneingeschränkte rechtliche Befugnis, über die Sache zu verfügen.

Das Eigentum ist eine Kategorie des Zivilrechtes. Es kann als das dingliche Vollrecht bezeichnet werden, während weitere - beschränkte - dingliche Rechte aus ihm abgeleitet werden und nur einen Ausschnitt des umfassenden Eigentumsrechts repräsentieren.

Es ist zwischen einer positiven und einer negativen Seite des Eigentums zu unterscheiden. Die positive Seite ist die Befugnis, im Grundsatz mit der Sache nach Belieben verfahren zu können (insb. Nutzungen und Einkünfte aus ihr zu ziehen und über sie zu verfügen). Die negative Seite bedeutet, dass der Eigentümer Einwirkungen Dritter auf sein Eigentum ausschließen kann.

Zu den Attributen des Eigentums gehören somit vor allem: die Nutzungsbefugnis und die Verfügungsbefugnis über die Sache.

a) Attribute der Nutzungsbefugnis

- das Recht zum Besitz
- die tatsächliche Nutzungsbefugnis
- die Befugnis zur Ziehung von Früchten und anderen Einkünften
- die Befugnis, auf die Sache einzuwirken, d.h. sie zu verarbeiten oder abzunutzen
- die Befugnis, die Sache zu vernichten.

b) Attribute der Verfügungsbefugnis

- die Befugnis, die Sache zu veräußern, z. B. durch Eigentumsübertragung auf eine andere Person
- die Befugnis, für den Fall des Todes, über das Eigentum zu verfügen, etc.
- die Befugnis, die Sache (dinglich und obligatorisch) zu belasten, z. B. durch die Bestellung eines beschränkt dinglichen Rechtes oder den Abschluss eines rein schuldrechtlichen Rechtsgeschäftes, etwa die Vermietung oder Verpachtung der Sache.

Der negative Inhalt des Eigentums ist die grundsätzliche Verpflichtung Dritter, in die Befugnisphäre des Eigentümers nicht ohne dessen Zustimmung einzugreifen, also das Eigentumsrecht nicht zu verletzen.

1.2 Eigentumsarten

a) Privates Eigentum

Privates Eigentum bedeutet das Eigentumsrecht, das anderen als dem Staat oder einer Gebiets selbstverwaltungseinheit zusteht. Es ist vor allem ein ökonomischer Begriff, der in Rechtsvorschriften fast nicht auftaucht. Lediglich im Genossenschaftsrecht wird unterstrichen, dass das Genossenschaftseigentum das private Eigentum der Genossenschaftsmitglieder darstellt. Hier soll betont werden, dass das Genossenschaftseigentum nach der Umwandlung der Gesellschaftsordnung kein gesellschaftliches Eigentum mehr, sondern Privateigentum ist.

b) Öffentliches Eigentum

Dem privaten Eigentum wird das öffentliche Eigentum gegenübergestellt. Es ist das Eigentumsrecht des Staates und der Gebiets selbstverwaltungseinheiten.

1.3 Ewiger Nießbrauch (Erbnießbrauch)

Der Erbnießbrauch ist eine vom Eigentum abgeleitete Form, die zwischen diesem und den beschränkt dinglichen Rechten angesiedelt wird. Grundstücke, die im Eigentum des Staates oder der Gebietsselbstverwaltungseinheiten stehen, können natürlichen und juristischen Personen für einen Zeitraum von 99 Jahren in den Erbnießbrauch überlassen werden. Der Erbnießbrauchsberechtigte kann das Grundstück wie ein Eigentümer nutzen und wie ein solcher über sein Recht verfügen. Gebäude und andere auf einem Grundstück des Staates oder der kommunalen Selbstverwaltungseinheiten durch einen zum Erbnießbrauch Berechtigten errichtete Einrichtungen werden dessen Eigentum. Das gleiche gilt für die Gebäude und andere Einrichtungen, die der zum Erbnießbrauch Berechtigte mit Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften bei dem Abschluss des Vertrags über die Übergabe des Grundstücks zum Erbnießbrauch erworben hat. Allerdings ist der Nießbrauchsberechtigte verpflichtet, über die gesamte Laufzeit des Erbnießbrauches eine jährliche Gebühr hierfür zu leisten.

1.4 Nießbrauch

Das Nießbrauchsrecht besteht darin, dass eine Sache in der Weise belastet wird, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Sache selbst zu gebrauchen und die Nutzungen der Sache zu ziehen. Gegenstände des Nießbrauches sind regelmäßig unververtretbare Sachen. Der Nießbrauch belastet die gesamte Sache. Allerdings kann der Umfang des Nießbrauchs durch den Ausschluss bestimmter Nutzungen der Sache beschränkt werden.

1.5 Miteigentum

Das Eigentum an einer Sache kann mehreren Personen unteilbar zustehen. Es ist zwischen zwei Arten des Miteigentums zu unterscheiden: dem Gesamthandseigentum, über das alle Miteigentümer nur gemeinsam verfügen können und dem Miteigentum nach Bruchteilen, bei dem jeder Miteigentümer über seinen Anteil grundsätzlich ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer verfügen kann. Die allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuches über das Miteigentum betreffen nur das Bruchteilseigentum. Das Gesamthandseigentum wird in speziellen Bestimmungen geregelt.

1.6 Aufhebung des Miteigentums bei der Bruchteilsgemeinschaft

Die Aufhebung des Miteigentums bedeutet die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentumsverhältnisses. Die Aufhebung des Bruchteilseigentums ist jederzeit möglich. Den Miteigentümern steht insoweit das - nicht der Verjährung unterliegende - Recht auf die Aufhebung des Miteigentums zu. Die Aufhebung des Miteigentums kann entweder im Wege eines Vertrags oder eines gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden.

Das Miteigentum kann auf folgende Weisen aufgehoben werden: Teilung der Sache, Zuweisung der Sache an einen Miteigentümer, wobei die Auszahlung der ausscheidenden Miteigentümer festgelegt wird; Verkauf der Sache, an der das Miteigentum besteht.

1.7 Erwerb und Verlust des Eigentums

a) Erwerb des Eigentums

Das Eigentum kann durch einen Verpflichtungs- und Verfügungsvertrag erworben werden, d.h. einen Kaufvertrag, Tauschvertrag, Schenkungsvertrag etc.

Zu unterscheiden ist insoweit danach, ob Gattungssachen (z. B. ein Kilo Mehl, ein Container Kohle), oder Speziessachen (z. B. eine bestimmte Immobilie) übertragen werden. Bei Gattungssachen sowie bei zukünftigen Sachen muss der Besitz an der Sache übertragen werden, bei Speziessachen ist dies nicht erforderlich.

b) Erwerb des Eigentums an einer Immobilie

Das Eigentum an einer Immobilie darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung übertragen werden. Sollte dennoch ein Verpflichtungsvertrag mit einem solchem Vorbehalt abgeschlossen werden, ist für die Übertragung des Eigentums eine zusätzliche Einigung der Vertragsparteien erforderlich, in der ihre unbedingte Zustimmung zum unverzüglichen Übergang des Eigentums enthalten ist. Der Vertrag muss in jedem Fall, um Wirksamkeit zu erlangen, notariell beurkundet werden.

c) Erwerb von Nichtberechtigten

Bei dem Erwerb einer Sache wird der Erwerber zum Zeitpunkt der Besitzübernahme auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass der Erwerber nicht im guten Glauben ist. Wird eine verloren gegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Sache vor Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Verlustes, des Diebstahls oder des Abhandenkommens veräußert, erwirbt der Erwerber das Eigentum an der Sache erst nach Ablauf dieser dreijährigen Frist. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Geld, Inhaberpapiere und Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Laufe des Vollstreckungsverfahrens veräußert werden. Ist die veräußerte bewegliche Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses Recht mit dem Erwerb des Eigentums, es sei denn, dass der Erwerber nicht in gutem Glauben ist. Hierzu ist ebenfalls die dreijährige Frist zu beachten.

d) Ersitzung

Das Eigentum an einer Immobilie kann bei gutem Glauben nach zwanzigjährigem, bei Bösgläubigkeit nach dreißigjährigem ununterbrochenem Eigenbesitz ersessen werden. Bei beweglichen Sachen ist eine Ersitzung nach dreijährigem gutgläubigem ununterbrochenem Eigenbesitz möglich.

e) Sonstiges

Weitere Fälle des Eigentumserwerbs und des Eigentumsverlustes sind: Verzicht, Aneignung, Fund, Verbindung, Verarbeitung, Vermischung etc.

1.8 Eigentumsschutz

Den klassischen Eigentumsschutz gewährleisten der Herausgabeanspruch, der Unterlassungsanspruch und der Besitzschutzanspruch.

a) Herausgabeanspruch

Der Herausgabeanspruch ist vor allem ein Anspruch auf die Herausgabe einer Sache. Der Herausgabeanspruch setzt die Erhebung des Eigentumsbeweises voraus. Der Herausgabeanspruch schützt ausschließlich das Besitzrecht des Eigentümers. Vor einem Schaden, der dem Eigentümer dadurch entstehen könnte, dass er in seinem Nutzungsrecht gehindert wurde, schützen Ergänzungsansprüche auf Nutzungs- oder Schadenersatz. Umgekehrt kann der Besitzer vom Eigentümer u.U. Ersatz für auf die Sache getätigte Vormerkungen verlangen.

b) Unterlassungsanspruch

Einen Unterlassungsanspruch kann der Eigentümer gegenüber einer Person geltend machen, die das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (der tatsächlichen Gewalt), beeinträchtigt. Es geht dabei um die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes und die Unterlassung der Verletzung des Eigentumsrechtes.

c) *Besitzschutzanspruch*

Gibt es nach einer erfolgten (eigenmächtigen) Besitzstörung keine Voraussetzungen zur Anwendung der zulässigen Selbsthilfe mehr, oder hat der Besitzer diese nicht rechtzeitig ausgeübt, so muss er seinen Anspruch im Wege der Klage auf die Wiedereinräumung des Besitzes und auf die Unterlassung der Besitzstörung geltend machen. Dieser Anspruch ist der Besitzschutzanspruch. In diesem Fall prüft das Gericht lediglich die zuletzt gegebenen Besitzverhältnisse und den Sachverhalt der Besitzstörung. Auf die Eigentumsverhältnisse und den guten Glauben des Beklagten kommt es hier nicht an.

2 DIE FORDERUNG IM POLNISCHEN RECHT

2.1 Begriff der Forderung

Eine Forderung stellt ein dem Gläubiger zustehendes Recht dar, vom Schuldner die Leistung von Geld, Sachen, Diensten oder auch eine Unterlassung zu verlangen. Im Wirtschaftsverkehr ergeben sich Forderungen z.B. aus ausgezahlten Vorschüssen, aus dem Waren-, Werkleistungs- und Dienstleistungsverkauf, aus Abrechnungen mit dem Fiskus, den Arbeitnehmern etc.

Eine Forderung ist ein subjektives Recht mit relativem Charakter.

Manche Forderungen sind vorrangig vor anderen Forderungen zu begleichen (z.B. Forderungen des Fiskus) und sie unterliegen verschiedenen Formen der Sicherung und Vollstreckung.

Die Forderung ist ein Recht im Rahmen eines Schuldverhältnisses. Mit der Forderung des Gläubigers korrespondiert die Verpflichtung des Schuldners. Es kann unterschieden werden zwischen Grundforderungen, auch Hauptforderungen genannt (z.B. auf Erfüllung einer vereinbarten Leistung) und Hilfsforderungen, auch Nebenforderungen genannt (z.B. auf Sicherung, auf Zahlung von Verzugszinsen etc.).

2.2 Forderungsabtretung

a) *Charakter der Abtretungsverträge*

Eine Forderungsabtretung (Zession) ist die Übertragung einer Forderung aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers in das Vermögen eines Dritten aufgrund eines zwischen dem Forderungsabtretenden (Zedent) und dem Forderungserwerber (Zessionar) geschlossenen Vertrages. Die Forderungsübertragung aus dem Vermögen des Zedenten in das Vermögen des Zessionars ist eine Verfügung über diese Forderung durch den bisherigen Gläubiger.

Eine Abtretung kann erfolgen aufgrund:

- eines Verpflichtungsvertrages mit Doppelwirkung,
- eines selbstständigen Verfügungsgeschäftes. Dieses Modell findet Anwendung, wenn durch eine besondere Regelung oder eine vertragliche Vereinbarung die Verfügungswirkung eines Verpflichtungsvertrages über die Forderungsabtretung abbedungen wurde, oder wenn die Verpflichtung zur Forderungsübertragung infolge anderer als vertraglicher Rechtsgründe entstanden ist.

b) *Abtretungsform*

Ein Vertrag über die Forderungsabtretung bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner besonderen Form. Die Zession kann auch mündlich wirksam zustande kommen. Jedoch sind die Vertragsparteien in manchen Fällen gehalten, mit Rücksicht auf eine ausgewogene Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Zedent, Zessionar und Schuldner, den Vertrag schriftlich abzuschließen. War die abgetretene Forderung ursprünglich schriftlich erfasst, so ist ein diese Forderung übertragender Vertrag ebenso schriftlich abzuschließen. Die Nichteinhaltung der Schriftform führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, sondern schränkt lediglich die Beweiskraft ein.

c) Abtretungsfolgen

ca) Abtretungsfolgen im Verhältnis Zedent - Zessionar

Wird im Wege der Abtretung eine Forderung an einen Dritten übertragen, so gehen alle mit der Forderung verbundenen Rechte, insbesondere Ansprüche auf rückständige Zinsen, auf den Erwerber über. Die Forderungsabtretung bewirkt also einen Wechsel der Gläubigerstellung innerhalb eines Schuldverhältnisses.

cb) Abtretungsfolgen im Verhältnis Zedent - Schuldner

Ein wirksam abgeschlossener Forderungsabtretungsvertrag hat zur Folge, dass der Zedent mit der Übertragung nicht mehr Gläubiger ist und der neue Gläubiger, d.h. der Zessionar, die zum Empfang der Leistung ausschließlich berechnigte Person wird. Solange der Zedent die Abtretung dem Schuldner nicht angezeigt hat, hat eine Leistung an den Zedenten eine Erfüllungswirkung gegenüber dem Zessionar, es sei denn, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Erfüllung in Kenntnis der Abtretung handelte.

cc) Abtretungsfolgen im Verhältnis Schuldner - Zessionar

In diesem Verhältnis bewirkt die Abtretung einen Wechsel in der Person des Berechnigten, an den der Schuldner zu leisten hat. Mit der Zession wird der Erwerber Gläubiger des Schuldverhältnisses, der Schuldner wiederum ist dann nicht mehr dem Zedenten, sondern dem Zessionar gegenüber verpflichtet.

2.3 Besondere Arten der Forderungsabtretung

a) *Abtretung einer Hypothekenforderung*

Eine Hypothekenforderung ist eine durch eine Hypothek gesicherte Forderung.

Voraussetzungen der Abtretung einer hypothekarisch gesicherten Forderung sind: ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Erwerber sowie eine Eintragung in das Grundbuch. Eine Übertragung der Hypothekenforderung erfolgt erst mit der Eintragung ins Grundbuch, weil gleichzeitig auch die Hypothek übertragen wird.

b) *Cessio legis (gesetzlicher Forderungsübergang)*

Der gesetzliche Erwerb einer Forderung im Wege eines Eintritts in die Rechte des befriedigten Gläubigers erfolgt z.B., wenn der Bürge A, der sich für eine Verpflichtung des B gegenüber C verbürgt hat, aufgrund dieser Bürgschaft an C leistet und in die gegenüber B bestehenden Rechte des C eintritt.

In der beschriebenen Situation:

- erfolgt der Forderungsübergang allein kraft Gesetzes,
- tritt der Dritte (hier B), der den Gläubiger (hier C) befriedigt, in die Rechte des Gläubigers nur bis zur Höhe der durch ihn selbst geleisteten Zahlung ein,
- wird der ursprüngliche Gläubiger (hier C) im Falle einer lediglich teilweisen Befriedigung durch einen Dritten (hier B) in Bezug auf die noch nicht beglichene Schuld vorrangig befriedigt.

Der Gläubiger darf die Leistung auf eine fällige Geldforderung (anders als bei anderen Forderungen) durch einen Dritten nicht ablehnen. Im Falle der Ablehnung einer fälligen Leistung gerät der Gläubiger in Verzug sowohl dem Schuldner, als auch dem Dritten gegenüber. In einem solchen Fall könnte der Dritte von einer gesetzlichen Aufrechnung oder einer Hinterlegung bei einer gerichtlichen Hinterlegungsstelle Gebrauch machen.

Der Dritte tritt jedoch nicht in jedem Fall der Zahlung in die Rechte des befriedigten Gläubigers ein – diese Wirkung entsteht nur, wenn der Dritte die Leistung in einem der folgenden Fälle bewirkt:

- wenn er auf eine fremde Schuld zahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensgegenständen haftet,
- wenn ihm ein Recht zusteht, vor dem die bezahlte Forderung vorrangig zu befriedigen war,
- wenn es durch besondere Vorschriften vorgesehen ist.

An dieser Stelle ist auch der Versicherungsregress zu erwähnen: In gesetzlich besonders geregelten Fällen erwirbt ein den Gläubiger befriedigender Dritte die beglichene Forderung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung. Der insoweit wichtigste Fall ist die Regelung, nach der mit dem Tage der Zahlung einer Versicherungssumme durch eine Versicherungsanstalt die Schadensersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte auf diese Anstalt übergehen.

c) Sicherungsabtretung

Die Hauptfunktion der Forderungsabtretung ist die Kreditsicherung. Die Ausformung der Abtretung durch den polnischen Gesetzgeber als abstrakter Vertrag lässt eine Forderungsübertragung aus dem Vermögen des Zedenten in das Vermögen des Zessionars insbesondere zum Zwecke der Sicherung eines dem Zedenten gewährten Kredites zu. Der Erwerber verpflichtet sich in einem solchen Fall, die abgetretene Forderung nur im Rahmen des Abtretungszwecks zu nutzen. Er verpflichtet sich also, über die abgetretene Forderung nicht zu verfügen, sofern das nicht zur Befriedigung der gesicherten Forderung erforderlich ist. Ist eine solche Erforderlichkeit eingetreten, ist der Zessionar zur Durchsetzung oder Veräußerung der abgetretenen Forderung nur in dem Umfang berechtigt, in dem dies zur Befriedigung seiner Ansprüche nötig ist; er verpflichtet sich, den übrigen Teil der Forderung dem Zedenten zurück zu übertragen.

Die Sicherungsabtretung ist ein unbenannter Verfügungsvertrag, der zwischen dem Zedenten und dem Zessionar geschlossen wird. Die Forderung wird durch die Abtretung ohne inhaltliche Änderung in das Vermögen des Zessionars übertragen. Die Forderungsabtretung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft. Dieser Grundsatz gilt auch für die Sicherungsabtretung. Den Rechtsgrund der Zession stellt in einem solchen Fall die Sicherung einer dem Zessionar zustehenden Forderung dar.

In dem zur Abtretung verpflichtenden Vertrag haben die Parteien zu bestimmen, was bei der vollständigen Rückzahlung des Kredites geschieht.

d) Abtretung einer durch ein Pfandrecht gesicherten Forderung

Ein Pfandgläubiger (Zedent) kann durch einen Vertrag eine ihm zustehende, durch ein Pfandrecht gesicherte Forderung auf einen Dritten (Zessionar) übertragen. Mit der Abtretung dieser Forderung geht auf den Zessionar auch das Pfandrecht als akzessorisches Recht über. In diesem Abtretungsvertrag dürfen die Parteien jedoch die Übertragung des Pfandrechtes ausschließen. In einem solchen Fall erlischt das Pfandrecht, so dass der Zessionar eine ungesicherte Forderung erwirbt. Mit dem Erlöschen des Pfandrechtes hat der Zedent den Pfandgegenstand dem Pfandschuldner zurückzugeben.

Willigt der Pfandschuldner in die Übergabe des Pfandgegenstandes durch den Zedenten an den Zessionar nicht ein, so kann der Zessionar eine Hinterlegung dieses Gegenstandes an eine gerichtliche Hinterlegungsstelle verlangen.

Grundsätzlich können alle Arten von pfandrechtl. gesicherten Forderungen abgetreten werden, es sei denn, die Abtretung einer bestimmten Forderung verstößt gegen ein gesetzliches, vertragliches oder sich aus dem Charakter des Schuldverhältnisses ergebendes Verbot.

e) Factoring, Forfaiting

Factoring ist die endgültige Übertragung der einem bestimmten Subjekt zustehenden Forderung auf einen Factor. Der Factor übernimmt das volle Risiko einer eventuellen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der veräußerten Forderung, was bedeutet, dass ihm gegen den Forderungsveräußerer keine Regressmöglichkeit zusteht, falls ihm die Forderungseinziehung nicht gelingt. Wegen der wesentlichen Erhöhung des Insolvenzrisikos auf Seiten des Factors muss auch der Diskontsatz bei einem echten Factoring entsprechend erhöht sein.

Zum Inhalt eines Factoringvertrages gehören insbesondere die Höhe des Diskontsatzes und Bestimmungen über das Recht zur zwangsweisen Einziehung der Forderung durch den Factor. Der Schuldner kann gegen den Factor alle Einwände erheben, die ihm gegen den Forderungsveräußerer zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme über das Factoring zustanden. In Bezug auf die im Wege des Factorings erworbenen Forderungen können die Banken von ihren besonderen gesetzlichen Gläubigerprivilegien nur eingeschränkt Gebrauch machen. Ein Vollstreckungstitel, erlassen durch die Bank, darf durch das Gericht mit einer Vollstreckungsklausel ausschließlich gegen diejenige Person versehen werden, die unmittelbar mit der Bank ein Bankgeschäft abgeschlossen und eine schriftliche Erklärung über die Vollstreckungsunterwerfung abgegeben hat.

Forfaiting ist ein regressloser Kauf von künftigen, den Warenlieferanten gegen Warenerwerber zustehenden Forderungen, der durch ein spezialisiertes Forfaitinginstitut vorgenommen wird. Die Folge des Forfaiting ist vor allem eine Zession dieser künftigen Forderungen an das Finanzinstitut. So erlangt der Veräußerer der Forderung eine Möglichkeit, das Geschäft zu finanzieren.

f) Öffentlicher Verkauf von Bankforderungen

Allen Banken steht das Recht zu, ihre eigenen Forderungen zu verkaufen. Der Zweck dieser Regelung ist es, die Marktmechanismen der Preisbildung der den Banken zustehenden „schlechten“ (nicht durchsetzbaren) Forderungen in Gang zu setzen und eine rechtliche Möglichkeit zur zumindest teilweisen Zurückerlangung des verlorenen Kapitals zu schaffen.

Die Bank kann jedoch die Forderung weder dem Schuldner selbst, noch einem vom Schuldner abhängigen oder von ihm beherrschten Subjekt verkaufen. Ein beherrschendes Subjekt ist vereinfacht gesagt das Subjekt:

- das die Stimmenmehrheit in den Organen eines anderen (abhängigen) Subjekts sowohl mittelbar als auch unmittelbar hält, auch aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Berechtigten, oder
- das zur Berufung oder Abberufung einer Mehrheit von Mitgliedern der Geschäftsführung eines anderen (abhängigen) Subjekts berechtigt ist, oder
- wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer, Prokuristen eines anderen (abhängigen) Subjektes gleichzeitig Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer bei dem ersteren Subjekt oder einem von ihm abhängigen Subjekt sind oder geschäftsführende Positionen bei ihm innehaben.

2.4 Beschränkungen des Forderungsverkehrs

a) Gesetzliche Beschränkungen

Die Übertragbarkeit von Forderungen kann entweder durch absolute Übertragbarkeitsverbote oder durch Regelungen, die die Zulässigkeit der Übertragung von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig machen, beschränkt werden.

aa) Verbot der Übertragung von Forderungen aus dem Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht

Sowohl Wiederkaufs- als auch Vorkaufsrecht haben Vermögenscharakter und können vererbt werden.

Weder Wiederkaufs- noch Vorkaufsrecht können jedoch rechtsgeschäftlich auf einen Dritten übertragen werden. Solche Unübertragbarkeit dieser Rechte gehört zu ihren gesetzlichen Merkmalen.

ab) Übertragbarkeit nur bei Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen

Deliktische Entschädigungsforderungen werden vom Gesetzgeber als Forderungen mit streng persönlichem Charakter angesehen, so dass ihre Übertragbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Abtretung dieser Forderungen ist nach dem polnischen Zivilgesetzbuch nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie fällig und schriftlich anerkannt oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind.

Ein anderer Fall der gesetzlichen Beschränkung der Übertragbarkeit von Forderungen ist eine Abhängigkeit der Forderungsabtretung von einer gleichzeitigen Übertragung eines anderen, mit dieser Forderung zusammenhängenden Rechts an den Zessionar.

b) Vertragliche Beschränkungen

Forderungen dürfen nicht abgetreten werden, wenn ihre Übertragung dem Charakter des Schuldverhältnisses zuwiderlaufen würde.

Allgemein anerkannt ist, dass die Forderungsabtretung dann dem Charakter des Schuldverhältnisses zuwiderläuft, wenn:

- die Forderung einen strikt persönlichen Charakter hat (z.B. das Unterhaltsrecht),
- die Leistungserfüllung mit den persönlichen Eigenschaften des Gläubigers zusammenhängt (z.B. Erstellung eines Portraits),
- die Forderung mit einem anderen Schuldverhältnis dermaßen zusammenhängt, dass sie ihre Selbständigkeit im Rechtsverkehr verlieren würde (z.B. eine Forderung aus einem Bürgschaftsvertrag).

2.5 Rechtsverkehr mit den in Schuldverschreibungen verkörperten Forderungen

Eine Schuldverschreibung ist ein serienmäßig emittiertes Wertpapier, in dem der Emittent feststellt, dass er Schuldner des Eigentümers des Papiers (des Schuldverschreibungsinhabers) ist und sich ihm gegenüber verpflichtet, eine bestimmte Leistung (Kauf der Obligation) zu erbringen. Der Handel mit den in Schuldverschreibungen verkörperten Forderungen kann in folgende Gruppen unterteilt werden:

- primärer Handel: Emission von Schuldverschreibungen. Sie können emittiert werden durch: juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, aber auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine juristische Personen sind; andere Personen, die Rechtspersönlichkeit haben und zur Emission aufgrund besonderer Vorschriften ermächtigt sind; Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung; Finanzeinrichtungen.
- Schuldverschreibungsverkehr findet durch Finanzeinrichtungen Vermittlung statt.
- öffentliches Anbieten des Erwerbs von Wertpapieren liegt vor, wenn das Anbieten des entgeltlichen Erwerbs von serienmäßig emittierten Wertpapieren in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise an mehr als 100 Personen oder an einen unbestimmten Kreis von Adressaten gerichtet wird. Das öffentliche Anbieten des Erwerbs von Wertpapieren kann nur im Wege des öffentlichen Angebots stattfinden. In folgenden Fällen ist das öffentliche Angebot entbehrlich:
 - a. wenn die Frist zur Realisierung solcher Berechtigungen nicht früher als 12 Monate ab dem Tag der Zuteilung dieser Wertpapiere eintritt; oder
 - b. wenn der Emissionsprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der anderen Wertpapiere angefertigt, genehmigt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren richtet sich an mehr als 100 Personen oder an einen unbestimmten Kreis von Adressaten, in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise dahingehend, dass ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthalten sind, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden. Nicht Gegenstand des öffentlichen Angebots auf dem Gebiet der Republik Polen können Wertpapiere sein, die durch offene Institutionen der gemeinsamen Investitionen (andere als ausländische Fonds, von denen in Sondervorschriften die Rede ist) ausgegeben werden.

Ein regulierter Markt (Börsenhandel und Handel außerhalb der Börse) ist ein System des Handels der zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Wertpapiere, das so organisiert ist, dass beim Zusammentreffen der An- und Verkaufsangebote für diese Papiere gleichzeitig ein öffentlicher und gleicher Zugang zu Marktinformationen und gleiche Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung der Wertpapiere gesichert werden.

2.6 Pfandrecht an einer Forderung

Das Pfandrecht an Rechten im Allgemeinen und insbesondere an Forderungen spielt im Wirtschaftsverkehr, hauptsächlich in der Bankenpraxis, eine immer größere Rolle.

Der Vertrag über die Bestellung eines Pfandrechts an einer Forderung ist schriftlich mit einem feststehenden Datum, d.h. insb. mit einem notariell oder amtlich beglaubigten Datum, abzuschließen. Wird das Pfandrecht an einer Forderung weder durch eine Aushändigung der Urkunde, in der sie verkörpert ist, noch durch das Indossament begründet, so ist zur Begründung des Pfandrechts eine Mitteilung an den Schuldner der belasteten Forderung durch den Pfandrechtsschuldner erforderlich. Der Begründung des Pfandrechts an einer Forderung geht in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Pfandgläubiger und dem Pfandschuldner voraus, in dem der Pfandschuldner in die Belastung der ihm zustehenden Forderung zwecks Sicherung der dem Pfandgläubiger zustehenden Forderung einwilligt.

Die Forderungen können ebenfalls mit einem Registerpfandrecht belastet werden; hierzu ist die einfache Schriftform ausreichend (vgl. zu dieser besonderen Art des Pfandrechts u. Teil 4).

2.7 Forderungsverkehr und Insolvenz des Schuldners

Infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner die Verwaltungs- und Nutzungsmöglichkeit sowie die Verfügungsmacht über das ihm am Tage der Eröffnung gehörende und im Laufe des Verfahrens erworbene Vermögen. Das bezieht sich nicht auf das der Vollstreckung nicht unterworfenen Vermögen, wie auch nicht auf den durch den Schuldner während der Dauer des Insolvenzverfahrens erhaltenen Lohns bis zur Höhe des Betrages, der für seinen persönlichen Gebrauch und den persönlichen Gebrauch der in seinem Haushalt lebenden Personen nötig ist.

Das dem Schuldner entzogene Vermögen wird zur Insolvenzmasse, die durch einen vom Gericht ernannten Insolvenzverwalter verwaltet wird, hinzugefügt. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzverwalter sein ganzes Vermögen offen zu legen und zu übergeben sowie auch seine Handelsbücher, die Korrespondenz und andere Unterlagen auszuhändigen. Er muss ferner alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Rechtsgeschäfte eines insolventen Schuldners, die das die Insolvenzmasse bildende Vermögen betreffen und die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden, bewirken grundsätzlich keine Rechtsfolgen für die Masse. Jedoch kann derjenige, der in Erfüllung eines mit dem insolventen Schuldner geschlossenen Vertrages geleistet hat, eine Rückgabe der dadurch erfolgten Bereicherung der Masse verlangen.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner seinen Gläubigern kein Pfandrecht bestellen. Ferner können die Gläubiger keine Hypothek zur Sicherung von Forderungen erlangen, unabhängig davon, ob diese nach oder vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, es sei denn, der Antrag auf Eintragung einer Hypothek wurde wenigstens sechs Monate vor der Stellung des Antrags auf Insolvenzerklärung gestellt.

2.8 Verjährung

Die Stabilisierung der zivilrechtlichen Verhältnisse liegt im Interesse des Wirtschaftsverkehrs wie auch der Rechtsordnung. Ein durch den Gläubiger unbelästigter Schuldner hört im Laufe der Zeit regelmäßig auf, damit zu rechnen, auf die Erfüllung seiner Pflichten in Anspruch genommen zu werden. Abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen unterliegen die Vermögensansprüche deshalb der Verjährung. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann derjenige, gegen den ein Anspruch besteht, sich seiner Erfüllungspflicht durch die Erhebung der Verjährungseinrede entziehen. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung vor Ablauf der Verjährungsfrist ist nichtig. Wenn besondere Vorschriften nicht etwas anderes besagen, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, und in Bezug auf wiederkehrende Leistungen und im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit drei Jahre. Die Verjährungsfristen dürfen durch ein Rechtsgeschäft weder verlängert noch verkürzt werden, und die Vorschriften zur Bestimmung der Verjährungsfristen haben einen zwingend geltenden Charakter.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der jeweilige Anspruch fällig geworden ist. Ein Anspruch kann zu einem vertraglich vereinbarten oder gesetzlich festgelegten Termin fällig werden. Der Fälligkeitstermin kann sich auch aus besonderen Eigenschaften der Verpflichtung ergeben. Die Fälligkeit kann unverzüglich nach der Entstehung des Anspruchs oder zu dem Zeitpunkt, in dem eine aufschiebende Bedingung erfüllt ist, eintreten. Hängt die Fälligkeit eines Anspruchs von der Vornahme einer bestimmten Handlung durch den Berechtigten ab, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an, an dem der Anspruch fällig geworden wäre, hätte der Berechtigte die Handlung zu dem frühestmöglichen Termin vorgenommen.

Die Verjährung kann aufgrund von Umständen, welche die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Berechtigten erschweren oder gar verhindern, gehemmt werden. Die Verjährung des Unterlassungsanspruchs beginnt mit dem Tage, an dem derjenige, gegen den der Unterlassungsanspruch zusteht, der Anspruchsforderung nicht nachgekommen ist.

Die Verjährungsfrist beginnt nicht und die begonnene Verjährung wird gehemmt:

- in Bezug auf Ansprüche, welche Kindern gegen ihre Eltern zustehen - über die gesamte Zeit der elterlichen Sorge;
- in Bezug auf Ansprüche von Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, gegen Personen, welche ihnen gegenüber Vormundschaft oder Pflegschaft ausüben - über die Zeit der Vormundschafts- bzw. Pflegschaftsausübung;
- in Bezug auf Ansprüche, welche einem Ehegatten gegenüber dem anderen zustehen - über die gesamte Zeit der Ehe;
- in Bezug auf Ansprüche, die aufgrund höherer Gewalt vor Gericht oder einem für die jeweilige Sache zuständigen Organ nicht geltend gemacht werden können - über die gesamte Dauer des hindernden Umstandes. Der Begriff der höheren Gewalt wird im Gesetz nicht ausdrücklich definiert, die höhere Gewalt wird in der Lehre und Rechtsprechung als ein externes Ereignis definiert, das einen außergewöhnlichen Charakter hat und dem nicht vorgebeugt werden kann.

Beträgt die Verjährungsfrist weniger als zwei Jahre, beginnt sie bei Ansprüchen gegenüber einem nicht voll Geschäftsfähigen an dem Tage, an dem ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde oder an dem Tage, an dem seine Bestellung gegenstandslos wurde.

Die Verjährung kann durch die Vornahme einer gesetzlich bezeichneten Handlung durch den Schuldner oder den Gläubiger unterbrochen werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Verjährung aufgehoben wird. Die Verjährung wird unterbrochen:

- durch jede Handlung vor Gericht oder einem anderen für die jeweiligen Ansprüche zuständigen Organ oder vor einem Schiedsgericht, die direkt zur Geltendmachung, Feststellung, oder Sicherung eines Anspruchs vorgenommen wurde,
- durch Anerkennung des Anspruches durch die Person, gegen die er besteht.

Nach jeder Verjährungsunterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Unterbrechung der Verjährung kann mehrmals stattfinden. An dem der Verjährungsunterbrechung nachfolgenden Tag fängt gemäß den Grundsätzen zur Fristberechnung die neue Verjährungsfrist neu an.

Sollte die Verjährung durch die Vornahme einer Handlung in einem Gerichtsverfahren oder vor einem anderen, für die Erkenntnis oder die Durchsetzung der jeweiligen Ansprüche zuständigen Organ oder vor einem Schiedsgericht unterbrochen werden, beginnt die Verjährungsfrist erst wieder von neuem, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.

Ein durch das Gericht oder ein anderes für die Erkennung der jeweiligen Sache zuständiges Organ oder ein Schiedsgericht rechtskräftig festgestellter Anspruch, sowie ein Anspruch aus einem gerichtlich bzw. schiedsgerichtlich abgeschlossenen Vergleich verjährt nach zehn Jahren, auch wenn die Verjährungsfrist für Ansprüche dieser Art kürzer ist. Bezieht sich der festgestellte Anspruch auf wiederkehrende Leistungen, tritt die Verjährung nach Ablauf von drei Jahren ein.

2.9 Forderungseintreibung durch das AußenwirtschaftsCenter Warschau

Sollte eine Forderung trotz mehrmaliger Mahnungen nicht beglichen werden, kann das AußenwirtschaftsCenter Warschau mündlich und/oder schriftlich beim polnischen Schuldner intervenieren. In einem zweiten Schritt können deutsch- oder englischsprachige Rechtsanwälte namhaft gemacht werden, welche ebenfalls kostengünstige Mahnschreiben im Auftrag des Kunden verschicken können. Bleibt auch diese Vorgangsweise ohne Erfolg, dann ist die Einleitung gerichtlicher Schritte zu überlegen. Dies ist empfehlenswert bei größeren Summen sowie bei realer Chance auf Einbringung der Forderung. Bei Geschäftskontakten mit polnischen Kunden ist darauf zu achten, dass jeder Geschäftsvorgang auch schriftlich dargestellt wird. Eine klar nachvollziehbare Dokumentation ist Voraussetzung zur gerichtlichen Eintreibung der Forderung.

2.10 Bonitätsauskünfte

Tochterfirmen ausländischer Wirtschaftsauskunfteien erstellen Bonitätsauskünfte in deutscher oder englischer Sprache, wobei diese über das AußenwirtschaftsCenter Warschau zu nachstehenden Preisen bezogen werden können:

<u>Art der Auskunft</u>	<u>Dauer</u>	<u>Preis in EUR</u>
Normal	bis 6 Tage	60,--
Express	bis 4 Tage	100,--
Blitz	bis 2 Tage	150,--

3 DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG VON FORDERUNGEN

3.1 Definition

Die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind gesetzlich geregelt und stehen den staatlichen Vollstreckungsorganen zu. Diese Maßnahmen dienen der zwangsweisen Durchsetzung titulierter, also in einem Vollstreckungstitel ausgewiesener Ansprüche eines Gläubigers gegenüber seinem Schuldner. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden dann aufgenommen, wenn der Schuldner die ihm durch einen rechtskräftigen bzw. vollstreckbaren Gerichtsbeschluss auferlegte Pflicht nicht freiwillig erfüllt. Der Zeitpunkt der Vollstreckungsaufnahme ist jede Handlung des Vollstreckungsorgans, die in der jeweiligen Vollstreckungssache unternommen wird und für die Vollstreckung Rechtswirkungen herbeiführt.

Zum Vollstreckungsverfahren gehören Maßnahmen der Vollstreckungsorgane, die unter Teilnahme der am Vollstreckungsverfahren Beteiligten unternommen werden. Das übergeordnete Ziel dieses Verfahrens ist, eine in dem Vollstreckungstitel bezeichnete Leistung des Schuldners zu erwirken.

Gegenstand der Vollstreckung ist eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung des Schuldners. Deshalb wird zwischen Vollstreckung wegen Geldforderungen und Vollstreckung wegen Sachforderungen unterschieden.

Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen wird das Vermögen (Sachen, Rechte) des Schuldners verwertet, wobei der Gläubiger aus dem erzielten Gewinn befriedigt wird. Die Befriedigung des Gläubigers kann auch im Wege der Übernahme von bestimmten Vermögensbestandteilen des Schuldners in das Eigentum des Gläubigers mit gleichzeitiger Aufrechnung ihres Wertes gegen die geltend gemachten Forderungen erfolgen.

Bei der Vollstreckung wegen nichtgeldlichen Forderungen bezweckt der durch ein Vollstreckungsorgan ausgeübte Zwang die zwangsweise Durchsetzung bestimmter Handlungsverpflichtungen des Schuldners. Die Vollstreckungsvorgehensweise richtet sich nach der Art der betroffenen Vermögenswerte oder des bestimmten Verhaltens des Schuldners.

Es ist zwischen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in das unbewegliche Vermögen, in das Arbeitseinkommen, in Bankkonten, in Forderungen, Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe, zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen zu unterscheiden.

Sowohl die Art der Vollstreckung als auch die Vorgehensweise müssen detailliert im Vollstreckungsantrag angegeben werden.

3.2 Gerichtsvollstreckung

Die Gerichtsvollstreckung ist ein Zivilverfahren zur Befriedigung einer fälligen Forderung des Gläubigers. Die Gerichtsvollstreckung wird auf Antrag des Gläubigers und in einigen Fällen von Amts wegen eingeleitet. Die Grundlage der Vollstreckungseinleitung ist ein Vollstreckungstitel, d.h. ein Dokument, in dem das Vorhandensein und der Umfang des Anspruches festgestellt sind (z. B. ein Gerichtsbeschluss), der mit einer sog. Vollstreckungsklausel versehen ist, die bedeutet, dass der Titel zur Vollstreckung z. B. von Geldforderungen durch Pfändung und Veräußerung des unbeweglichen Vermögens (Gebäude, Wohnungen, Grundstücke) berechtigt. Das Vollstreckungsorgan sind das (Vollstreckungs-) Gericht und der Gerichtsvollzieher.

a) Allgemeines

Die Vollstreckungshandlungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte. Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch, ausgenommen Geschäfte, die den Gerichten zugewiesen sind. Das Gericht kann dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen Verfügungen erteilen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Vollstreckung gewähr- und aufgefallenen Verfehlungen Abhilfe leisten sollen. Anträge und Erklärungen im Vollstreckungsverfahren werden entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben.

b) Ablauf der Zwangsvollstreckung

Soll eine Partei angehört werden, geschieht dies, umstandsgemäß, entweder durch eine Protokollaufnahme in Anwesenheit oder in Abwesenheit der Gegenpartei oder durch eine schriftliche Erklärung.

Das Vollstreckungsorgan kann von den Verfahrensbeteiligten verlangen, Erklärungen abzugeben, sowie bei den Staatsverwaltungsorganen, Institutionen und Dritten, die zur Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Auskünfte einholen. Eine Auskunftsverweigerung ist lediglich insoweit möglich, als man die Vorlage eines Dokuments, eine Zeugenaussage bzw. die Beantwortung einer Frage aufgrund Gesetzes verweigern kann.

Ein Schuldner, dem die Einleitung einer Vollstreckung mitgeteilt wurde, ist verpflichtet, das Vollstreckungsorgan über jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes, der länger als einen Monat dauert, innerhalb von 7 Tagen zu informieren. Über diese Pflicht und die Auswirkungen der Unterlassung dieser Pflicht wird der Schuldner in der Mitteilung über die Einleitung der Zwangsvollstreckung (Vollstreckungsbescheid) belehrt.

Für eine unbegründete Auskunftsverweigerung oder eine vorsätzlich falsche Aussage kann man auf Antrag des Gläubigers oder von Amts wegen durch das Zwangsvollstreckungsorgan mit einer Geldbuße bestraft werden. Mit einer Geldbuße kann auch ein Schuldner bestraft werden, der der Mitteilungspflicht bezüglich des Wechsels seines Aufenthaltsortes nicht nachgekommen ist.

Einer Partei, welche über einen Termin einer Vollstreckungsmaßnahme nicht in Kenntnis gesetzt wurde und die bei diesem abwesend war, wird über den Verlauf der betreffenden Maßnahme durch den Gerichtsvollzieher informiert, der seinerseits verpflichtet ist, auf Verlangen dieser Partei Auskünfte über den laufenden Stand der Sache zu erteilen.

Wird bei der Durchführung der Vollstreckung Widerstand geleistet, kann der Gerichtsvollzieher die Polizei einschalten. Ist die Person, welche den Widerstand leistet, eine Person des Militärs, ist ein entsprechendes Militärorgan heranzuziehen, es sei denn, dass ein Verzug die Zwangsvollstreckung verhindern kann und dass es vor Ort kein Militärorgan gibt. Gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers ebenso wie gegen das Unterlassen derselben steht das Rechtsmittel der Erinnerung beim Bezirksgericht zu.

c) Gerichtliches Erkenntnisverfahren

Das Gericht erkennt die Vollstreckungssachen in einer nicht öffentlichen Verhandlung, es sei denn, dass eine mündliche Verhandlung oder die Anhörung der Parteien oder Dritter erforderlich werden. In diesen Sachen entscheidet das Gericht durch Beschluss.

d) Kosten

Der Schuldner hat dem Gläubiger die zur zweckmäßigen Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten zu erstatten. Die Kosten werden zusammen mit dem durchgesetzten Anspruch beigetrieben. Die Vollstreckungskosten werden durch den Gerichtsvollzieher per Bescheid festgelegt, falls er für die Durchführung der Vollstreckung zuständig ist. Gegen den Gerichtsbeschluss steht den Parteien wie auch dem Gerichtsvollzieher eine Beschwerde zu.

e) Beschwerde, Kassation

Gegen Beschlüsse des Gerichtes steht den Parteien und dem Verwaltungsvollstreckungsorgan in den im Gesetz bezeichneten Fällen eine Beschwerde zu.

Gegen Beschlüsse zweiter Instanz, die nach Prüfung der Beschwerde getroffen werden, steht keine Kassation zu.

f) Vollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der Gerichtsvollstreckung

- Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen
- Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Zwangsvollstreckung in das Arbeitseinkommen
- Zwangsvollstreckung in Bankkonten
- Zwangsvollstreckung in sonstige Forderungen und Vermögensrechte
- Offenbarung des Vermögens
- Zwangsvollstreckung in Seeschiffe
- Zwangsvollstreckung zur Aufhebung des Miteigentums am unbeweglichen Vermögen durch öffentliche Veräußerung
- Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen
- Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche (keine Geldforderungen)

g) Vollstreckungstitel

Vollstreckungstitel sind:

- ein rechtskräftiger oder sofort vollstreckbarer Gerichtsbeschluss sowie ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich,
- ein rechtskräftiger oder sofort vollstreckbarer Beschluss des Rechtspflegers,
- sonstige Entscheidungen, Vergleiche und Urkunden, welche kraft Gesetzes im Wege gerichtlicher Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden,
- eine notarielle Vollstreckungsunterwerfung des Schuldners, in der seine Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages oder zur Herausgabe anderer vertretbarer Sachen, die quantitativ in der notariellen Urkunde bestimmt sind, oder zur Herausgabe einer bestimmten, individuell gekennzeichneten Sache, enthalten ist, wenn der Verpflichtungstermin oder das Ereignis, von dem die Ausführung abhängig ist, in der notariellen Urkunde benannt wurde,
- eine notarielle Vollstreckungsunterwerfung, in der die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung eines Geldbetrags bis zu einem in der notariellen Urkunde direkt festgelegten oder durch eine Aufwertungsklausel bestimmten Betrag fixiert ist, unter der Bedingung, dass die Urkunde das Ereignis, von dem die Verpflichtungsausführung abhängig ist, sowie einen Termin enthält, zu dem der Gläubiger eine Vollstreckungsklausel beantragen kann,
- eine notarielle Vollstreckungsunterwerfung, die in einer von den zwei hervorgehenden Punkten bezeichnet ist, in der eine Person, die kein persönlicher Schuldner ist, deren Sache, Forderung oder Recht mit einer Hypothek oder einem Pfandrecht belastet ist, sich der Vollstreckung belasteten Gegenstandes zwecks Befriedigung der gesicherten Forderung unterworfen hat.

Die notarielle Vollstreckungsunterwerfung muss auch die den Gläubiger zum Vollstreckungshandlungen ermächtigenden Bedingungen bestimmen sowie eine Frist enthalten, innerhalb deren

der Gläubiger eine Vollstreckungsklausel beantragen kann. Mit 1. Januar 2010 wurde die in einem elektronischen Mahnverfahren erlassene Gerichtentscheidung als ein neuer Vollstreckungstitel eingeführt.

h) Die Bescheinigung der Europäischen Vollstreckungstitel

Mit der Verordnung Nr. 805/2004/EG wurde ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderung eingeführt, um durch die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss. Die Verordnung ist unmittelbar in Zivil- und Handelssachen anzuwenden.

Eine Entscheidung, ein vor einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossener Vergleich, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt.

Die Bestätigung wird durch das Ursprungsgericht ausgestellt. Eine öffentliche Urkunde wird durch die vom Ursprungsmitgliedstaat bestimmte Stelle als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt. Sie entfaltet Wirkung lediglich im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung bzw. des Vergleichs oder der Urkunde. Für das Vollstreckungsverfahren gilt das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung bzw. Vergleich wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.

i) Feststellung der Vollstreckbarkeit des Europäischen Mahnbescheids

Mit der Verordnung 1896/2006 wurde der Europäische Mahnbescheid eingeführt, um die Vollstreckung der unbestrittenen Forderungen zu vereinfachen und vereinheitlichen.

Das Gericht, das den Europäischen Mahnbescheid erließ, stellt von Amts wegen die Vollstreckbarkeit dieses Europäischen Mahnbescheid durch Beschluss fest, wenn die in Sondervorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Beschluss kann auch durch den Rechtspfleger erlassen werden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

j) Bescheinigung bezüglich des im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassenen Urteils

Mit der Verordnung 861/2007 wurde ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt.

Das Gericht, das das Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erlassen hat, erlässt auf Antrag des Gläubigers eine in Sondervorschriften bezeichnete Bescheinigung durch Beschluss, wenn die entsprechenden in solchen Sondervorschriften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Aufgrund der Bescheinigung ist die darin festgestellte Forderung ohne zusätzliche Feststellung der Vollstreckbarkeit in allen EU- Mitgliedstaaten vollstreckbar.

Den Beschluss kann auch der Rechtspfleger erlassen. Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

k) Aufnahme der Vollstreckung

Das gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren wird auf Antrag in Gang gesetzt. Der Antrag auf die Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wird je nach der Zuständigkeit entweder beim Vollstreckungsgericht oder beim Gerichtsvollzieher gestellt. In den von Amts wegen eingeleiteten Sachen kann eine Zwangsvollstreckung von Amts wegen oder auf Verlangen des Gerichtes erster Instanz, das in der Sache erkannt hat, eingeleitet werden. Die Zwangsvollstreckung kann auch auf Antrag eines berechtigten Organs eingeleitet werden. Im

Antrag oder im Verlangen auf Durchführung der Vollstreckung von Amts wegen sind der durchzusetzende Anspruch und die Vollstreckungsweise anzugeben. Dem Antrag oder dem Verlangen ist ein Vollstreckungstitel beizufügen.

Am 1. Januar 2010 wurde eine Möglichkeit eingeführt, den Antrag im elektronischen Mahnverfahren „online“ zu stellen.

1) Wahl der Leistung

Steht dem Schuldner eine Wahl zwischen den zu erbringenden Leistungen zu, die er noch nicht getroffen hat, räumt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner bei der Aufnahme des Zwangsvollstreckungsverfahrens zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers auf Antrag des Gläubigers eine entsprechende Frist ein.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wählt der Gläubiger die zu erbringende Leistung.

Der Gläubiger kann in einem Vollstreckungsantrag einige Vollstreckungsweisen gegen denselben Schuldner benennen. Davon anzuwenden ist die den Schuldner am wenigsten belastende Vollstreckungsweise.

Reicht der Teil des Schuldnervermögens, in den vollstreckt wurde, für die Befriedigung des Gläubigers aus, kann der Schuldner verlangen, die Vollstreckung in das Restvermögen auszusetzen.

Stellt der Gläubiger oder das von Amts wegen die Zwangsvollstreckung anordnende Gericht bzw. das die Vollstreckung begehrende Organ nicht das Schuldnervermögen zur Befriedigung der Ansprüche fest, kann der Gerichtsvollzieher den Schuldner auffordern, diesbezüglich Auskünfte zu erteilen.

Ist der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt, bestellt das Gericht - falls die Zwangsvollstreckung von Amts wegen eingeleitet werden soll - einen Pfleger von Amts wegen, ansonsten auf Antrag des Gläubigers.

Ein vollstreckbarer Titel ist die Grundlage einer Zwangsvollstreckung der gesamten, in diesem Titel ausgewiesenen Ansprüche in sämtliche Bestandteile des Schuldnervermögens, es sei denn, dass sich aus dem Titelinhalt etwas anderes ergibt. Das Vollstreckungsorgan ist nicht berechtigt, die Begründetheit und Fälligkeit der mit dem Vollstreckungstitel erfassten Pflicht zu prüfen.

Bei der ersten Vollstreckungsmaßnahme wird dem Schuldner ein Vollstreckungsbescheid zugestellt, unter Angabe des Vollstreckungstitels und der Vollstreckungsweise.

Unterliegt der im Zwangsvollstreckungsverfahren hinterlegte Betrag nicht der unverzüglichen Herausgabe, ist er gerichtlich zu verwahren.

3.3 Verwaltungsvollstreckung

Die Grundsätze des Vorgehens und die Beugungsmittel, die durch die Verwaltungsvollstreckungsorgane zur Durchsetzung der schuldnerischen Pflichten angewendet werden können, werden durch das Gesetz zum Verwaltungsvollstreckungsverfahren geregelt.

a) Vollstreckungsorgan

Das Vollstreckungsorgan in Bezug auf Geldforderungen ist vor allem der Finanzamtsleiter, aber auch - in einem begrenzten Umfang - andere Organe z. B. der Direktor einer Filiale der Sozialversicherungsanstalt oder ein Organ der Gebiets selbstverwaltung hinsichtlich Forderungen, die durch diese Organe festgestellt, bestimmt und erhoben werden.

b) Gegenstand der Verwaltungsvollstreckung

Der Verwaltungsvollstreckung unterliegen u.a. folgende Geldverpflichtungen:

- Steuern, Gebühren und andere nichtsteuerliche Staatshaushaltsforderungen,
- Geldbußen und Geldstrafen, die durch öffentliche Verwaltungsorgane verhängt werden,
- Geldforderungen, die im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltungsorgane liegen.

Die Durchsetzung dieser Ansprüche im Wege der Verwaltungsvollstreckung ist möglich, wenn sie sich aus Entscheidungen, Beschlüssen und Bescheiden der zuständigen Organe oder - bei den Organen der öffentlichen Verwaltung - auch direkt aus Rechtsvorschriften ergeben.

Abgesehen davon setzt das Gesetz bei manchen Forderungen z. B. Anzahlungen auf die Einkommenssteuer eine Entscheidung als nicht notwendig voraus, falls sie sich direkt ergeben aus:

- der Steuererklärung des Steuerpflichtigen oder des Steuerhaftenden,
- der Zollanmeldung des Zollhaftenden,
- der Sozialversicherungserklärung des Sozialversicherungsbeitragszahlers.

Die erforderlichen Voraussetzungen:

- in der jeweiligen Erklärung, Zollanmeldung oder Abrechnungserklärung ist die Belehrung unerlässlich, dass sie eine Grundlage zur Erwirkung eines Vollstreckungstitels ist,
- die erfolgte Zustellung eines Mahnbescheides.

c) Vollstreckungsmaßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Die Verwaltungsorgane unternehmen gesetzlich vorgesehene Vollstreckungsmaßnahmen, davon sind die wichtigsten:

- Zwangsvollstreckung in das Geldvermögen,
- Zwangsvollstreckung in das Arbeitseinkommen,
- Zwangsvollstreckung in die Altersversorgungsleistungen und Sozialversicherungsversorgung,
- Zwangsvollstreckung in Bankkonten,
- Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögensrechte,
- Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen,
- Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

d) Beschränkungen, Pfändungsschutz

Zur Gewährleistung eines Existenzminimums für den Schuldner und seine Angehörigen unterliegen bestimmte Vermögensbestandteile nicht der Verwaltungsvollstreckung.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen u.a.:

- unerlässliche Gegenstände im Haushalt, Bettwäsche, Wäsche, Kleidungsstücke, die dem persönlichen Gebrauch des Schuldners und seiner Familienangehörigen dienen, sowie Dienst- und Berufskleidung,
- die zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit notwendigen Werkzeuge und andere Gegenstände, die für die persönliche Ausübung dieser Tätigkeit durch den Schuldner unerlässlich sind, ausgeschlossen Transportmittel sowie Rohstoffe, die für die Ausübung der Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen erforderlich sind,
- persönliche Dokumente, jeweils ein Ehering des Schuldners und seines Ehegatten aus Edelmetallen, Orden und Auszeichnungen sowie die dem Schuldner und seinen Familienangehörigen zur Bildung und Religionsausübung unerlässlichen Gegenstände,
- Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis - gemäß den im Arbeitsgesetzbuch bestimmten Vorschriften,
- die in den Altersversorgungsvorschriften vorgesehenen Geldleistungen - gemäß den durch diese Vorschriften geregelten Grundsätzen,
- Unterhaltsleistungen, Familienzuschüsse und Beihilfeleistungen, Pflegegeld, Mutterschaftsgeld und Waisengeld.

Nicht pfändbar sind außerdem mehrere Vermögensbestandteile eines Landwirtes, der die Landwirtschaft führt.

e) Einleitung des Verfahrens

Das Vollstreckungsorgan leitet eine Verwaltungsvollstreckung auf Antrag des Gläubigers auf der Grundlage eines auf diesen lautenden Vollstreckungstitels ein. Bei steuerlichen Verbindlichkeiten ist der Gläubiger die Steuerbehörde. Wird die Vollstreckung auf Antrag eines Dritten betrieben, ist das Vollstreckungsorgan nicht befugt, die Begründetheit und Fälligkeit des titulierten Anspruchs zu prüfen, es ist jedoch verpflichtet, die Statthaftigkeit der Verwaltungsvollstreckung zu prüfen.

f) Rechtsmittel

Im Laufe des Vollstreckungsverfahrens stehen dem Schuldner die folgenden Rechtsmittel zu:

- die Einwendung gegen die Durchführung der Verwaltungsvollstreckung,
- die Erinnerung gegen die Maßnahmen des Vollstreckungsorgans oder des Gerichtsvollziehers sowie gegen die Langwierigkeit des Vollstreckungsverfahrens,
- die Beschwerde gegen die im Laufe der Vollstreckung gefassten Beschlüsse.

Die durch den Schuldner eingelegten Einwendungen erkennt das Vollstreckungsorgan, nachdem eine Stellungnahme des Gläubigers abgegeben worden ist. Nimmt der Gläubiger innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Mitteilung über die eingelegten Rechtsmittel keine Stellung, entscheidet das Vollstreckungsorgan über die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens, bis eine Stellungnahme des Gläubigers vorliegt. Sobald die endgültige Stellungnahme des Gläubigers vorliegt, erlässt das Vollstreckungsorgan einen Beschluss über die eingelegten Einwendungen, wobei für den Fall, dass der Gläubiger die Einwendungen für begründet anerkannt hat, das Vollstreckungsorgan einen Bescheid über die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens erlässt.

Der dem Schuldner zustehende Einspruch gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Vollstreckungsorgans und des Gerichtsvollziehers wird bei dem jeweiligen Organ binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vollzugs der angefochtenen Vollstreckungsmaßnahme eingelegt. Über den Einspruch entscheidet ein Aufsichtsorgan durch Beschluss.

Im Laufe des Vollstreckungsverfahrens erlässt das Vollstreckungsorgan Beschlüsse. Steht gegen den jeweiligen Beschluss eine Erinnerung zu, wird sie bei dem Berufungsorgan unter Vermittlung des Vollstreckungsorgans binnen 7 Tagen ab der Zustellung bzw. Verkündung des Beschlusses eingelegt.

Grundsätzlich setzt die Einlegung einer Einwendung, Erinnerung oder Beschwerde das Vollstreckungsverfahren nicht aus, in begründeten Fällen jedoch kann das Vollstreckungsorgan oder (bei der Erinnerung und Beschwerde) das übergeordnete Organ das laufende Verfahren aussetzen.

g) Sicherung der Zahlungsansprüche

Das Vollstreckungsorgan sichert Geldansprüche, wenn eine ausbleibende Sicherung die Vollstreckung erschweren oder verhindern könnte.

Das Vollstreckungsorgan sichert Geldansprüche durch gesetzlich vorgesehene Mittel, die wichtigsten davon sind: Geldpfändung, Einkommenspfändung, Bankkontenpfändung, Pfändung von Forderungen und Vermögensrechten sowie des beweglichen Vermögens, Zwangshypothek.

h) Aussetzung und Einstellung des Vollstreckungsverfahrens

Zur Aussetzung bzw. Einstellung des Vollstreckungsverfahrens erlässt das Vollstreckungsorgan einen Beschluss, gegen den eine Beschwerde eingelegt werden kann.

3.4 Zusammentreffen einer Verwaltungsvollstreckung mit einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung

Bei dem Zusammentreffen einer Verwaltungsvollstreckung mit einer gerichtlichen Vollstreckung in dieselben Vermögensgegenstände oder in dasselbe Vermögensrecht, setzen das

Verwaltungsvollstreckungsorgan und der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahmen auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder von Amts wegen aus und leiten die Verwaltungs- und Gerichts- Vollstreckungsakten an das Rayongericht (Amtsgericht), das entscheidet, welches Organ die Gesamtwangsvollstreckung in dem für dieses Organ vorgesehenen Verfahren führen soll. Das Gericht entscheidet hierzu innerhalb von 14 Tagen, wobei es vorrangig auf den bisherigen Fortschritt der beiden Vollstreckungsverfahren abgestellt und, falls sie gleichermaßen fortgeschritten sind, auch auf die Höhe der beizutreibenden Forderungen und ihren Befriedigungsrang. Gleichzeitig entscheidet das Gericht, welche bereits vollzogenen Vollstreckungsmaßnahmen rechtskräftig bleiben. Der Beschluss kann auch durch den Rechtspfleger erlassen werden.

Werden die Vollstreckungen zur Durchsetzung eines Registerpfandrechtes oder eines gesetzlichen Pfandrechtes des Fiskus wegen Steuerschulden und Steuerrückständen geführt, übernimmt die Gesamtvollstreckung das Organ, das die vorrangige Forderung betreibt. Ab 1. Januar 2010 wurde jedoch die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher übernommen, wenn die Gerichtsvollstreckung aufgrund einer in einem elektronischen Mahnverfahren erlassenen Gerichtentscheidung durchgeführt wird.

Treffen weitere Vollstreckungen in dieselben Vermögensgegenstände bzw. dasselbe Vermögensrecht zusammen, übernimmt die Gesamtvollstreckung in der Regel das Vollstreckungsorgan, dem die Gesamtvollstreckung bei dem ersten Zusammentreffen der Vollstreckungsverfahren zugewiesen worden ist.

3.5 Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung

Mit dem EU-Beitritt haben Gläubiger in Polen eine Möglichkeit erhalten, Hilfe anderer EU-Länder bei der Durchsetzung von bestimmten Geldansprüchen innerhalb der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

Dementsprechend stehen anderen EU-Mitgliedsländern in Bezug auf Polen gleiche Rechte zu. Die gegenseitige Hilfe bei der Eintreibung von Geldforderungen bezieht sich auch auf die Zustellung von Dokumenten und Schriftstücken sowie auf die Auskunftserteilung.

3.6 Landesschuldregister (Krajowy Rejestr Długów S.A. (KRD S.A.))

Der sichere Wirtschaftsverkehr erfordert die Sicherheit, dass Schuldner ihren Verpflichtungen termingerecht nachkommen.

Vor diesem Hintergrund wurde ein System geschaffen, das Wirtschaftsauskünfte erteilt und im Hinblick auf seine informationstechnologischen Eigenschaften eines der modernsten in der Welt ist. Es ist das erste derartige Konzept in der Wirtschaftsgeschichte Polens.

a) Eintragung der Informationen über den Schuldner ins Schuldregister

Die drohende Eintragung in das Schuldregister ist ein Argument, das den Schuldner zur Rückzahlung der Außenstände bewegen soll. Wer möchte schon in eine Schulden-Datenbank aufgenommen werden, auf die Banken, Leasinggesellschaften, Mobiltelefonnetzbetreiber und andere Unternehmen - kleine Firmen und große Konzerne - einen Zugriff haben. Ist die Eintragung dennoch ergebnislos, erhält der Gläubiger einen wichtigen Hinweis, dass weitere, diesmal kostenverursachende Maßnahmen zur Beitreibung der Forderungen unternommen werden müssen.

b) Prüfung der Geschäftspartner

Mit der Gründung des Landesschuldregisters KRD S.A. wurde eine wirksame Prüfung von Geschäftspartnern und Kunden möglich. Diese Möglichkeit wird bei der Bonitätsprüfung von Kredit-, Leasingnehmern und Ausschreibungsbeteiligten in Anspruch genommen. Die

Dienstleistung der Kundenprüfung verschafft den Zugriff auf Polens größte, laufend aktualisierte Datenbasis.

c) *Vorteile bei der Inanspruchnahme der KRD S.A.:*

- kostenloses Eintragen der Schuldner in das Register,
- provisionsfreie Forderungsbeitreibung,
- Zugang auf die Polens größte und immer aktuelle Schuldnerdatenbasis,
- Möglichkeit, Kunden und Geschäftspartner stets zu überwachen,
- gleichzeitige Nutzung der Basisdaten von vielen Arbeitsplätzen aus,
- Differenzierung der Zugriffsberechtigungen der einzelnen Mitarbeiter je nach ausgewählten Dienstleistungen,
- Zugriff auf die Registerdaten durch Internet und Mobiltelefonnetz.

d) *Formelle Voraussetzungen zur Eintragung eines Schuldners in das Schuldregister*

Ein Unternehmer kann eine Wirtschaftsauskunft an das Registerbüro weiterleiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten eines Unternehmers beträgt mindestens PLN 500,
- der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten eines Verbrauchers beträgt mindestens PLN 200,
- die Forderung ist seit über 60 Tagen fällig,
- ab der Versendung einer eingeschriebenen Zahlungsaufforderung an die Adresse des Schuldners, in der mit der Eintragung in das Schuldenregister gedroht wird, ist ein Monat verstrichen. Der tatsächliche Empfang der Zahlungsaufforderung durch den Schuldner ist keine Voraussetzung zur Eintragung in das Register.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die zugänglichen Informationen unverzüglich, jedoch in keinem Fall später als nach 14 Tagen zu entfernen oder zu aktualisieren, wenn u.a.:

- eine teilweise oder vollständige Begleichung der Verbindlichkeit erfolgt ist,
- das Nichtbestehen der Verbindlichkeit festgestellt wird,
- die Forderung einem Dritten übertragen wird.

3.7 Praktische Informationen

a) *Krajowy Rejestr Sądowy (Landesgerichtsregister)*

ul. Czerniakowska 100

00-454 Warschau

T (+48 22) 39 76 515

W <http://bip.ms.gov.pl/pl/rejestry-i-ewidencje/okrajowy-rejestr-sadowy/>

<https://ems.ms.gov.pl/> (elektronische Auszüge aus dem Handelsregister)

b) *Krajowy Rejestr Długów S.A. (Landesschuldnerregister)*

Al. Armii Ludowej 21

51-214 Wrocław

T (+48 71) 78 50 310, 785 04 30

E krd@krd.pl

W www.krd.pl

c) *Okręgowa Izba Radców Prawnych (Bezirksskammer der Rechtsberater)*

ul. Żytnia 15 lok 16

01-014 Warschau

T (+48 22) 862-41-69 (bis 71)

E oirp@oirp.warszawa.pl

W <http://www.oirp.warszawa.pl/>

4 SICHERUNG VON FORDERUNGEN AUS EXPORTGESCHÄFTEN

Der Verkäufer einer Ware oder Dienstleistung, der die Zahlung nicht unverzüglich, sondern nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Herausgabe der Ware erhält, ist an der Sicherung seiner Kaufpreisforderung interessiert.

Insbesondere Forderungen aus Exportgeschäften sind wegen der räumlichen Distanz sowie der Konfrontation mit einem fremden Rechtssystem besonderen Risiken ausgesetzt.

Aus diesem Grunde muss das System der Sicherung der Ansprüche des Exporteurs auf die Zahlung des Preises für die ausgeführten Güter gut entwickelt und an die Anforderungen eines sicheren Wirtschaftsverkehrs angepasst werden. Im polnischen Recht bestehen verschiedene Institutionen, die der Sicherung der Forderungen des ausländischen Exporteurs, dienen können. Dazu gehören: Bankgarantie, Akkreditiv, Pfand, Registerpfand, Sicherungsabtretung, Ratenzahlung (Abschlagzahlung), Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung.

4.1 Bankgarantie und Akkreditiv

Die Bankgarantie ist eine einseitige Verpflichtung der Bank, die sicherstellt, dass die Verpflichtungen des Bankkunden in der bestimmten Zeit durch die Bank erfüllt werden, falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht selbständig nachkommt. Die Bankgarantie muss den garantierten Betrag und die Gültigkeitsfrist der Garantie benennen. Wesentliches Merkmal einer Garantie ist ihre Abstraktheit, d.h. sie besteht losgelöst vom Grundverhältnis zwischen Garantierauftraggeber und Garantiebegünstigten. Der Garant kann Einwendungen und Ansprüche aus diesem Grundvertrag nicht geltend machen. Die Bankgarantie ist allgemein als eines der sichersten Sicherungsmittel für Forderungen von Exporteuren anerkannt, darum wird in Verträgen zunehmend die Beibringung dieses Sicherungsinstrumentes vereinbart. Bankgarantien sollten von renommierten Banken ausgestellt werden.

Das Akkreditiv zählt ebenfalls zu den sichersten Zahlungssicherungsmitteln (wenn bestätigt und unwiderruflich). Aufgrund der hohen Kosten wird es aber recht ungern eröffnet oder kann von kleineren Geschäftspartnern nicht beigebracht werden.

4.2 Pfandrecht

Das Pfandrecht kann sowohl an beweglichen Sachen als auch an Rechten bestellt werden. Wichtig ist beim gewöhnlichen Pfandrecht, dass - soweit es an beweglichen Sachen bestellt wird - für seine Entstehung grundsätzlich die Übergabe des betroffenen Gegenstandes an den Gläubiger oder einen Dritten erforderlich ist. Die Verpfändung von Mobilien ist deshalb in der Praxis der transnationalen Kreditsicherung nicht von großer Bedeutung.

Der Gläubiger, dessen Forderung mit dem Pfand gesichert wurde, wird im Gesetz Pfandgläubiger, und der Eigentümer, der seine Sache belastet hat, Verpfänder genannt.

a) Gesicherte Forderung und Pfandgegenstand

Das Pfand kann zur Sicherung einer Geldforderung oder einer Nichtgeldforderung bestellt werden. Jedoch ist die Geltendmachung des für eine Nichtgeldforderung bestellten Pfandrechtes erst dann möglich, wenn die Nichtgeldforderung in eine Geldforderung umgewandelt wird, d.h. wenn der Gläubiger, in Anbetracht der Nichterfüllung seiner Forderung durch den Schuldner, Schadenersatzansprüche hat. Das Pfand kann zur Sicherung einer künftigen oder bedingten Forderung bestellt werden. Das Pfand sichert nicht nur die Forderung selbst, sondern auch die mit der gesicherten Forderung verbundenen Ansprüche, insbesondere die Ansprüche auf Zinsen, auf die Erstattung der auf die Pfandsache aufgewendeten Kosten sowie die Kosten der Forderungsbefriedigung.

Das Pfand hängt von der Forderung ab. Das Pfand kann insbesondere nicht ohne Forderung entstehen und nicht ohne Forderung übertragen werden. Ferner verursacht das Erlöschen der gesicherten Forderung das Erlöschen des Pfandes, z.B. wenn der Schuldner das Darlehen zurückzahlt.

b) Befriedigung des Pfandgläubigers

Das Recht des Pfandgläubigers zeichnet sich dadurch aus, dass:

- er die Befriedigung aus der belasteten Mobilie oder des belasteten Rechts vor den persönlichen Gläubigern des Eigentümers der Sache oder des Inhabers des Rechts suchen kann. Jedoch können Personen, deren Forderungen durch die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung als bevorzugt behandelt werden, vorrangig vor dem Pfandgläubiger Befriedigung aus dem Pfandgegenstand suchen.
- er sich aus dem belasteten Gegenstand befriedigen kann, unabhängig davon in wessen Eigentum er steht. Der Pfandgläubiger hat kein Recht, die ihm als Pfand übergebene Sache zu nutzen. Bringt jedoch die belastete Sache Nutzungen, sollte der Pfandgläubiger, falls keine Vertragsbestimmungen entgegenstehen, diese ziehen und sie gegen die Forderung und die mit ihr verbundenen Ansprüche aufrechnen.

Die Befriedigung des Gläubigers aus dem verpfändeten Gegenstand erfolgt gemäß den Vorschriften über das gerichtliche Zwangsvollstreckungsverfahren. Das bedeutet, dass der Gläubiger, der beabsichtigt, die Befriedigung aus der verpfändeten Sache zu suchen, einen Vollstreckungstitel erlangen muss - z.B. ein rechtskräftiges, gerichtliches Urteil oder ein die vorläufige Vollstreckbarkeit erklärendes Urteil, ein gerichtlicher Vergleich, ein schiedsgerichtliches Urteil, einen schiedsgerichtlichen Vergleich oder eine notarielle Urkunde, in der sich der Schuldner der Zwangsvollstreckung unterwirft - und beim Gerichtsvollzieher einen Antrag auf Zwangsvollstreckung einzureichen hat. Die Parteien selbst können nicht beschließen, dass der Pfandgläubiger die verpfändete Sache veräußert oder er im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung zum Eigentümer wird.

c) Pfandbestellung

Ein Pfandrecht kann kraft Gesetzes (z. B. das Vermieterpfandrecht) oder durch Vertrag entstehen.

Für die vertragliche Bestellung des Pfandrechts ist zunächst ein Vertrag zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger erforderlich. Im Falle der Bestellung des Pfandrechts an einer Sache ist insoweit nicht die Einhaltung einer bestimmten Form erforderlich. Allerdings muss - wie bereits eingangs erwähnt - die Sache an den Pfandgläubiger übergeben werden, soweit er nicht bereits Gewahrsam oder Besitz an ihr hat. Bei der Bestellung des Pfandrechts an einem Recht ist naturgemäß keine Übergabe erforderlich. Dafür muss der diesbezügliche Vertrag in jedem Fall schriftlich und mit feststehendem Datum geschlossen werden.

Zusätzlich sollte folgendes beachtet werden:

- Ein Vorbehalt, durch den sich der Eigentümer der beweglichen Sache oder der Inhaber des Rechts gegenüber dem Pfandgläubiger verpflichtet, den Pfandgegenstand vor dem Erlöschen des Pfandes weder zu veräußern noch zu belasten, ist unzulässig.
- Die Verjährung der gesicherten Forderung berührt nicht die Berechtigung des Pfandgläubigers, die Befriedigung aus dem belasteten Sache zu erlangen.
- Das Pfand kann auch den Anteil des Miteigentümers an der beweglichen Sache belasten.

4.3 Registerpfandrecht

Neben dem soeben erörterten gewöhnlichen Pfandrecht hält das polnische Zivilrecht mit dem Registerpfandrecht eine zweite Form des Pfandrechts bereit, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass zu ihrer Bestellung keine Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger oder einen Dritten erforderlich ist. Diese sog. Besitzlosigkeit des Registerpfandrechts macht selbiges für den Wirtschaftsverkehr wesentlich attraktiver als das gewöhnliche Pfandrecht.

a) Pfandgegenstand

Ein Registerpfandrecht kann (u.a.) für jede übertragbare Verpflichtung bestellt werden. Insbesondere kann ein Registerpfandrecht auch Forderungen belasten. Ein Registerpfandrecht kann auch zukünftige Forderungen belasten (mit Ausnahme von Forderungen, die durch die Hypothek gesichert sind). Ein Pfand auf zukünftige Rechte wird von dem Tag an wirksam, an dem der Verpfänder die Rechte erwirbt.

Solange die Pfandvereinbarung nichts anderes bestimmt, belastet das Registerpfandrecht Sachen, Rechte und Bestandteile der Sach- oder Rechtsgesamtheit, die als Surrogat an Stelle des ursprünglichen Registerpfandgegenstandes getreten sind, es sei denn, die Wechsel des Registerpfandgegenstandes benachteiligen den Pfandnehmer. Der neue Registerpfandgegenstand wird in das Pfandregister auf Antrag entweder des Registerpfandnehmers oder des Pfandgebers eingetragen.

Ferner belastet das Registerpfandrecht die Schadensersatzansprüche des Verpfänders gegen Dritte wegen einer Wertminderung des Pfandobjektes, sofern die Pfandvereinbarung nichts Gegenteiliges vorsieht.

Ein Registerpfandrecht kann Geldforderungen in polnischer oder jeder anderen Währung sichern.

b) Gesicherte Forderung

Ein Registerpfandrecht kann sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Forderungen sichern. In der Pfandvereinbarung wird die rechtliche Beziehung, aus der sich die gesicherte Forderung ergibt (oder ergeben könnte) und die Höchstgrenze der Sicherung bestimmt.

Ein Registerpfandrecht kann zwei oder mehrere Forderungen sichern. Diese Forderungen müssen in der Pfandvereinbarung bestimmt werden.

c) Akzessorietät des Pfandrechts

Ein Registerpfandrecht erlischt mit dem Erlöschen der gesicherten Forderung. Das Registerpfandrecht erlischt in dem oben erwähnten Fall nicht soweit die Pfandvereinbarung das vorsieht und wenigstens das Folgende bestimmt ist : (i) die rechtliche Beziehung, aus der sich die neue Forderung ergibt (oder ergeben könnte), (ii) die Frist, innerhalb derer die neue rechtliche Beziehung entstehen muss, jedoch nicht länger als 6 Monate seit dem Erlöschen der durch das Registerpfand gesicherten Forderung, (iii) die Höchstsicherungsgrenze für die neue Forderung (diese Grenze kann nicht höher sein, als die in dem Pfandregister bereits offen gelegte Grenze).

Entsteht eine neue rechtliche Beziehung, aus der sich die neue durch Registerpfand gesicherte Forderung ergibt, nicht innerhalb der oben erwähnten Frist, erlischt das Registerpfand mit Ablauf dieser Frist. Der Pfandnehmer ist dann verpflichtet, alle unentbehrlichen Maßnahmen vorzunehmen, um das Pfand aus dem Register zu löschen.

Das Registerpfandrecht kann nur zusammen mit der gesicherten Forderung übertragen werden.

d) Rechte und Pflichten vom Pfandgläubiger und Pfandgeber

Unter einer Registerpfandrechtsvereinbarung kann der Verpfänder verpflichtet sein, den Pfandgegenstand vor dem Ende der Verpfändung nicht zu übertragen oder zu belasten. Wenn der Verpfänder gegen eine solche Verpflichtung verstößt, ist die Übertragung nichtig, es sei denn der Erwerber wusste bei der Ausführung der Übertragungsvereinbarung von einer solchen Beschränkung des Verpfänders nichts und konnte unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auch nichts wissen. Der Pfandgläubiger hat das Recht, die sofortige Befriedigung der pfandrechtslich gesicherten Forderung zu verlangen, wenn der Pfandgegenstand unter Verletzung einer Beschränkung aus der Pfandvereinbarung übertragen wird.

Einer der Gläubiger, der entweder in einer Vereinbarung mit anderen Gläubigern oder in einem Vergleich im Insolvenz- und Sanierungsverfahren ernannt wurde, kann als der Verwalter der

Verpfändung handeln, wenn eine der folgenden Forderungen mit dem Registerpfand gesichert ist: (i) eine Forderung, die zwei oder mehreren Gläubigern zusteht, (ii) zwei oder mehrere Forderungen, die sich aus Verträgen ergeben, (iii) eine Forderung, die durch einen Vergleich erfasst ist.

Der Pfandverwalter kann durch die anderen Gläubiger ermächtigt werden, mit einem Registerpfandrechte die den anderen Gläubigern zustehenden Forderungen zu sichern. Der Pfandverwalter nimmt alle Rechte und Pflichten eines Pfandgläubigers wahr, die sich aus der Pfandvereinbarung oder aus Gesetz ergeben, und zwar in eigenem Namen, aber auf Rechnung der betreffenden Gläubiger.

Mit seinem Erlöschen soll das Registerpfandrechte aus dem Pfandrechtsregister gelöscht werden. Mit der Löschung aus dem Pfandrechtsregister erlischt das Registerpfandrechte, vorausgesetzt, dass es nicht bereits vorher erloschen ist.

Ein Antrag auf Entfernung einer Eintragung eines Registerpfandrechts aus dem Pfandrechtsregister kann gestellt werden durch:

- den Pfandrechtsgläubiger;
- den Pfandgeber; dieser sollte dem Antrag eine schriftliche Bestätigung des Pfandrechtsgläubigers beifügen, dass die pfandrechtslich gesicherte Forderung erloschen ist oder eine diesbezügliche Verzichtserklärung oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung, welche das Erlöschen des Registerpfandrechts feststellt;
- eine Person, die den Pfandgegenstand in einer Weise erworben hat, die das Erlöschen des Pfandrechts zur Folge hat.

Der allgemeine Grundsatz des Rechts über das Registerpfandrechte ist, dass der Pfandrechtsgläubiger seine Forderung aus dem verpfändeten Gegenstand vorrangig vor anderen Forderungen befriedigen kann.

e) Befriedigung aus dem Pfandgegenstand

Im Grundsatz sieht das Recht über das Registerpfandrechte vor, dass die Befriedigung des Pfandrechtsgläubigers aus dem Pfandgegenstand gerichtlich durchgesetzt werden muss. Nichtsdestotrotz kann eine Vereinbarung über ein Registerpfandrechte, anders als beim gewöhnlichen Pfandrechte, zusätzliche Weisen der Durchsetzung vorsehen, wie die Ergreifung des Eigentums an der Pfandsache, wenn ein solches Pfandrechte bewegliche Sachen, Forderungen oder Rechte betrifft, deren Wert genau in der Pfandvereinbarung bestimmt wurde.

Weiterhin hat ein früheres Registerpfandrechte Vorrang vor einem später bestellten Register- oder gewöhnlichen Pfandrechte. Wenn mehr als ein Registerpfandrechte an demselben Gegenstand bestellt wird, bestimmt sich der Vorrang nach dem Datum der Stellung des Antrages auf Eintragung des Pfandrechts in das Pfandrechtsregister. Pfandrechte, für die Anträge am selben Tag gestellt wurden, haben denselben Rang.

4.4 Finanzpfandrechte

Durch das Finanzsicherheitengesetz wurde die Richtlinie 2002/47/EG in Polen umgesetzt. Gegenstand des Finanzpfands können Geldmittel sowie Finanzinstrumente sein.

a) Vertragsparteien des Finanzpfands

Das Finanzpfandrechte kann nicht zur Besicherung von Forderungen jedes beliebigen Gläubigers sowie durch jeden Schuldner bestellt werden. Das Gesetz sieht einen geschlossenen Kreis der Berechtigten vor.

Der Vertrag über das Finanzpfandrechte kann lediglich von den folgenden Subjekten abgeschlossen werden:

- Zentralbanken,
- die Europäische Zentralbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Europäische Investitionsbank, der Internationale Währungsfonds, multilaterale Entwicklungsbanken
- Banken, Kreditinstitute, Finanzinstitute,

- Versicherungsunternehmen.

b) Pfandgegenstand

Finanzsicherheiten können lediglich Geldmittel auf dem Bankkonto und Ansprüche auf Zahlung von Geldmitteln sowie Finanzinstrumente sein. Finanzinstrumente sind z.B. Aktien und andere Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Partizipationsscheine, sowie Geldmarktinstrumente.

c) Entstehung des Finanzpfands

Der Vertrag über die Bestellung der Finanzsicherung muss eine zu besichernde Finanzforderung und Art der Sicherung enthalten. Art der Sicherung besteht insbesondere in der Finanzpfandbestellung an Rechten auf Geldmittel oder an Finanzinstrumenten. Hier ist kein sicheres Datum oder keine notarielle Beurkundung erforderlich. Die Bestellung der Sicherheiten wird auf dem Konto vermerkt, deren Geldmittel Gegenstand der Sicherung sind. Das an den Finanzinstrumenten bestellte Pfand wird auf dem Depot-, dem Wertpapierkonto oder in einem sonstigen Wertpapierregister, das durch zuständige Subjekte geführt wird, vermerkt.

d) Befriedigung

Der Gläubiger kann seine Forderung durch Verkauf des Pfandgegenstandes, Aufrechnung bzw. Kompensation des Wertes der Finanzsicherheit mit der besicherten Forderung befriedigen. Eine Übernahme in Eigentum des Pfandgegenstandes zu Befriedigungszwecken kann nur dann erfolgen, wenn der Vertrag über Bestellung des Finanzpfandes dieses vorsieht. Der Wert der zum öffentlichen Verkehr auf dem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere ist nach dem Kurs am Tagesende, an dem die Wertpapiere übernommen wurden, zu bestimmen. Wenn die Wertpapiere am Übernahmetag nicht notiert wurden, ist der Wert nach dem Kurs vom Ende des letzten Notierungstages festzustellen.

4.5 Das Pfandrecht und die Hypothek

Die Hypothek tritt in der Praxis nicht als Form der Sicherung der Forderungen von Exporteuren auf. Der Grund hierfür ist die langfristige und kostspielige Form der Hypothekenbestellung. Im Folgenden werden die Institution des Pfandes und der Hypothek dennoch zum besseren Verständnis kurz verglichen.

Wie das Pfand ist die Hypothek ein akzessorisches dingliches Recht, das zur Sicherung von Forderungen bestellt wird. Akzessorietät bedeutet in diesem Zusammenhang die Abhängigkeit des Sicherungsrechts von der gesicherten Forderung.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Pfandrecht und der Hypothek ist, dass die Hypothek die an einem Grundstück bestellte Sicherheit und das Pfand eine Form der an beweglichen Sachen (und an einigen Rechten) bestellten Sicherheiten der Forderungen ist.

Die Hypothek kann nur für die Sicherung einer Geldforderung (oder mehreren Geldforderungen) bestellt werden.

4.6 Bürgschaft

Die Bürgschaft ist ein zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, dem Bürge abgeschlossener Vertrag, durch den sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, im Falle der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner, die Verbindlichkeit an seiner Stelle zu erfüllen.

Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages muss der Bürge eine schriftliche Bürgschaftserteilung abgeben.

Die wesentliche Eigenschaft der Bürgschaft ist ihre Akzessorietät, d.h. ihre Abhängigkeit von der Hauptschuld. Das bedeutet, dass:

- die Nichtigkeit der Hauptschuld die Ungültigkeit der Bürgschaft zur Folge hat, ausgenommen die Situation, dass sich ein Geschäftsunfähiger „verpflichtet“ und sich der Bürge in Kenntnis dieser Sachlage für die nichtbestehende Schuld verbürgt hat,

- durch den Erlass der Schuld erlischt die Bürgschaft.

Gegenstand der Bürgschaft kann jede bestehende Schuld sein. Es besteht auch die Möglichkeit, für eine künftige Schuld zu bürgen (jedoch nur bis zu einer im Voraus festgesetzten Höhe), wobei eine unbefristete Bürgschaft für eine solche Schuld durch den Bürgen jeder Zeit bis zum Zeitpunkt der Schuldentstehung widerrufen werden kann.

Die Vertragsparteien können die Eigenart der Haftung des Bürgen bestimmen. Die Haftung des Bürgen kann einen Hilfscharakter haben, was bedeutet, dass der Gläubiger die Forderungen gegenüber dem Bürgen erst dann geltend machen kann, wenn der Schuldner die Leistung in bestimmter Frist nicht erfüllt und erst nachdem er dem Bürgen diese Tatsache angezeigt hat. Bestehen solche Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht, kann der Gläubiger die Rückzahlung der ganzen Schuld oder eines Teiles der Schuld nach seinem Ermessen von dem Bürgen oder dem Schuldner verlangen (der Bürge haftet als Gesamtschuldner).

Die Rechte und Pflichten des Bürgen entsprechen dem Umfang der Rechte und Pflichten des Schuldners. Insbesondere hat der Bürge das Recht, die dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Einreden geltend machen (auch wenn der Schuldner darauf verzichtet hat). Wenn jedoch der Schuldner neue Verbindlichkeiten nach Erteilung der Bürgschaft aufnimmt, hat das die Haftung des Bürgen für diese Schulden nicht zur Folge.

Zu den Pflichten des Bürgen gehören auch: Benachrichtigung des Schuldners über die von dem Gläubiger vorgenommene Einleitung des Verfahrens gegen den Schuldner sowie auch darüber, dass der Bürge die Schuld zurückgezahlt hat, für die er sich verbürgt hat.

Zu den Pflichten des Gläubigers gehören: Benachrichtigung des Bürgen darüber, dass der Schuldner mit der Rückzahlung der Schuld in Verzug geraten ist. Darüber hinaus hat der Gläubiger die Pflicht, die Sicherungen der Forderungen und Beweismittel im Interesse des Bürgen zu behalten.

4.7 Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in Art. 589-592 des polnischen Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964 geregelt. Bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist folgendes zu beachten:

Gem. Art. 590 Zivilgesetzbuch muss der Eigentumsvorbehalt schriftlich abgeschlossen werden. Bei eventuellen zivilrechtlichen Verfahren ist die einfache Schriftform für den Verkäufer ausreichend, um gegenüber dem Käufer diesen Vertrag als Beweis verwenden zu können. Der Eigentumsvorbehalt ist jedoch erst dann gegenüber einem möglichen Gläubiger des Käufers wirksam, wenn das Schriftstück mit dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und einem so genannten gesicherten Datum versehen ist. Erst mit Schriftform und gesichertem Datum kann der Verkäufer wirksam verlangen, dass ein Gegenstand als sein Eigentum aus der Masse ausgesondert und vom Exekutionsverfahren befreit wird. Es empfiehlt sich überdies, den Eigentumsvorbehalt mittels Schild, Etikett u.a. auf dem Objekt anzubringen. Ein gesichertes Datum ist laut Art. 81 ZGB die amtliche Beurkundung eines Datums. Als Absicherung des Datums gilt auch die Anbringung irgendeines Vermerks auf der Vertragsurkunde durch ein Staatsorgan, eine Behörde oder einen Notar (z. B. Poststempel, Stempel mit amtlichem Einreichdatum, etc.) Aufgrund eines vertraglich vereinbarten Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum an der verkauften Sache auf den Erwerber erst nach Bezahlung des Kaufpreises über. Die Bezahlung des Kaufpreises ist hier eine aufschiebende Bedingung, deren Erfüllung die automatische Übertragung des Eigentums an der Sache auf den Erwerber verursacht, ohne dass es einer nochmaligen Einigung bedarf.

Der Eigentumsvorbehalt tritt am häufigsten im Falle des mit einem Kreditelement verbundenen Kaufs, wie z.B. dem Ratenkauf auf.

Wegen des allgemeinen Verbotes der bedingten Übertragung des Eigentums an einem Grundstück kann das Eigentumsrecht in einem Grundstückskaufvertrag nicht vorbehalten werden.

Der Verkäufer, der die Sache aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von dem Erwerber übernimmt, hat das Recht von dem Erwerber eine Abfindung für die Abnutzung oder die Beschädigung der Sache für den Zeitraum zu verlangen, in dem sie sich bei dem Erwerber befand.

4.8 Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung ist die durch den Schuldner vorgenommene Übertragung des Eigentums an einer Sache auf den Gläubiger, bei der sich dieser gleichzeitig verpflichtet, dass er dieses Eigentum nur in dem durch die Vertragsparteien in dem Vertrag bestimmten Umfang in Anspruch nehmen wird, und es dem Schuldner, nachdem dieser seine Schuld zurückgezahlt hat, zurück überträgt.

Gegenstand der Sicherungsübereignung kann ohne Zweifel eine bewegliche Sache sein. Wegen des im polnischen Recht bestehenden Verbotes der bedingten Eigentumsübertragung an einem Grundstück, wurde die Frage der Sicherungsübereignung von *Immobilien* hingegen kontrovers diskutiert. Die aktuelle Rechtsprechung des polnischen Obersten Gerichtshofes weist jedoch auf die Möglichkeit einer Übereignung von Grundstücken zwecks der Schuldsicherung hin.

Die Übereignung muss nicht mit der Übergabe der Sache an den Gläubiger verbunden sein.

Die Sicherungsübereignung wird auch durch die Banken zur Sicherung ihrer Forderungen angewendet.

4.9 Sicherungsabtretung

Die Abtretung ist der Vertrag, durch den der Gläubiger seine Forderung auf eine andere Person überträgt. Die Abtretung sollte schriftlich erfolgen. Jedoch findet dieses Schriftformerfordernis auf die Abtretung von Forderungen aus einem Inhaberdokument keine Anwendung.

Gegenstand der Abtretung kann jede Forderung sein, soweit dies nicht im Widerspruch zur Eigenart der Verpflichtung oder zu den Gesetzesvorschriften steht.

Mit dem Abschluss des Vertrages tritt der Erwerber an die Stelle des Gläubigers. Die Einholung der Zustimmung des Schuldners hierfür ist für die Gültigkeit der Abtretung nicht erforderlich, jedoch sollte die Abtretung dem Schuldner angezeigt werden, damit er weiß, an wen er zu leisten hat. Der Schuldner kann sich von der Verpflichtung befreien, indem er die Leistungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger bis zu dem Zeitpunkt erbringt, in dem ihm der bisherige oder der neue Gläubiger die Abtretung schriftlich anzeigt oder er sonst von der Abtretung erfährt.

Eine besondere Art der Abtretung ist das Wechselindossament, dessen Wesen einerseits in der Übertragung aller Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar besteht und das andererseits die Haftung des Indossanten für die Annahme und für die Zahlung des Wechsels bedeutet.

4.10 Ratenzahlung

Besondere Rechte können dem Gläubiger beim Ratenzahlungskauf zustehen.

Das ist eine besondere Art des Kaufvertrages, der den Verkauf einer beweglichen Sache an eine natürliche Person zu einem in bestimmten Raten zu zahlenden Preis zum Gegenstand hat, wobei der Gegenstand des Kaufvertrages an den Erwerber vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises herausgegeben werden muss.

Das polnische Zivilgesetzbuch regelt das Teilzahlungsgeschäft lediglich in Bezug auf die beweglichen Sachen, was jedoch die Möglichkeit nicht ausschließt, dass die Parteien in einem Grundstückskaufvertrag den Vorbehalt einbringen können, dass der Preis in Raten zu entrichten ist. Das ist dann jedoch nicht der Ratenkaufvertrag im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Der Erwerber hat das Recht, die einzelnen Raten vor der Zahlungsfrist zu zahlen und auf diese Weise den Betrag abzuziehen, der der Höhe des durch die Polnische Nationalbank NBP für die jeweilige Kreditart festgesetzten Zinssatzes entspricht.

Der Verkäufer kann sich das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten sowie auch andere Arten der Sicherungen verwenden (z.B. die Bürgschaft oder das Pfand). Zu den Befugnissen des Verkäufers gehört auch der folgende Vorbehalt: Wenn der Käufer die Rückzahlungsfristen nicht einhält, wird der ganze Betrag des nicht beglichenen Preises fällig. Jedoch ist diese Berechtigung durch die nachstehenden Anforderungen beschränkt:

- der Vorbehalt muss schriftlich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages erfolgen,

- der Zahlungsverzug des Käufers betrifft mindestens 2 Raten,
- die Gesamtsumme der rückständigen Raten, mit deren Zahlung der Käufer in Verzug gekommen ist, muss 20% des Preises übersteigen.

Der Verkäufer kann bei Vorliegen der soeben genannten Voraussetzungen von dem Vertrag zurücktreten, nachdem er eine zusätzliche Zahlungsfrist gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist.

Die obigen Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn der Erwerber einen ihm durch eine Bank gewährten Kredit in Anspruch nimmt, jedoch nur in dem Fall, dass dieser Kredit an eine natürliche Person zwecks des Kaufs einer bestimmten Sache gewährt worden ist und in Raten zurückgezahlt werden soll. Der Bank, die einen solchen Kredit gewährt, steht zusätzlich ein gesetzliches Pfandrecht an der verkauften Sache so lange zu, wie diese Sache sich bei dem Erwerber befindet.

5 INSOLVENZ- UND SANIERUNGSRECHT

5.1 Einleitung

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht wurde mit dem Gesetz vom 28. Februar 2003 eingeführt und ersetzte das seit 1934 geltende Konkurs- und Vergleichsrecht.

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht bezweckt vordergründig, die Gläubiger unter gleichzeitiger Erhaltung des Unternehmens des Schuldners weitestgehend zu befriedigen, um so die Arbeitsplätze zu retten.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Vorschriften sieht das Insolvenz- und Sanierungsrecht ein einheitliches Verfahren gegen den zahlungsunfähigen Unternehmer und gegen natürliche Personen vor. Es wird aber zwischen Sachverhalten unterschieden, die die Grundlage für die Durchführung der Liquidation darstellen, und solchen, auf deren Grundlage ein Vergleichsverfahren durchgeführt wird. Die Möglichkeit, einen Vergleich zu schließen, ist zulässig, wenn dadurch die Gläubiger in größerem Maße befriedigt werden können als durch die Liquidation.

5.2 Geltungsbereich des Gesetzes

Laut Gesetz darf ein Insolvenzverfahren gegen einen Unternehmer und gegen natürliche Personen, deren Zahlungsunfähigkeit infolge außergewöhnlicher und von ihnen unabhängiger Umstände entstand, durchgeführt werden. Zum Zweck des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes wird die Definition des Unternehmers aus dem polnischen Zivilkodex verwendet: Danach gelten alle, die eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit in eigenem Namen betreiben, als Unternehmer. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich sowohl auf Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausüben, als auch auf solche, die sich erst anschicken, eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen.

Laut Gesetz dürfen Staatsschatz, Stellen der Selbstverwaltung, selbständige Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, Einrichtungen und juristische Personen, die kraft Gesetzes (es sei denn das Gesetz bestimmt etwas anderes) bzw. in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht errichtet worden sind, natürliche Personen, die einen Agrarbetrieb führen, oder Hochschulen nicht für insolvent erklärt werden.

5.3 Voraussetzungen der Insolvenz

Die wichtigste Grundlage für die Insolvenzerklärung ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Diese tritt ein, wenn der Schuldner seinen fälligen entgeltlichen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommt.

Eine weitere Voraussetzung für die Insolvenz ist die Überschuldung. Diese liegt vor, wenn die Verbindlichkeiten einer juristischen Person und einer Organisationseinheit, die zwar keine Rechtspersönlichkeit hat, der ein anderes Gesetz aber die Rechtsfähigkeit zuerkennt, den Wert der Aktiva übersteigen und zwar sogar dann, wenn diese Schuldner ihre Verbindlichkeiten fortwährend befriedigen.

Das Insolvenzverfahren bezweckt, die Gläubiger zu befriedigen, so dass das Gericht den Insolvenzantrag dann ablehnt, wenn das Vermögen des Schuldners nicht einmal mehr ausreichend ist, die Verfahrenskosten zu decken. Das Gericht kann den Insolvenzantrag auch dann abweisen, wenn das Vermögen des Schuldners derart belastet ist, dass aus diesem die Gläubiger nicht mehr befriedigt werden könnten. Laut Gesetz kann der Insolvenzantrag ebenfalls abgewiesen werden, wenn die Verbindlichkeiten nur vorübergehend innerhalb von nicht mehr als drei Monaten nicht erfüllt werden und die Summe der Verbindlichkeiten 10 v.H. des Bilanzwerts des Schuldnerunternehmens nicht übersteigt. Durch die Antragsabweisung dürfen die Gläubiger nicht benachteiligt werden.

Das Gericht, das vom Antrag auf Insolvenzeröffnung abweicht, kann die Einleitung des Sanierungsverfahrens durch den Schuldner gestatten.

5.4 Insolvenzverfahren

Zuständig für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist das Insolvenzgericht, d.h. das für die Hauptbetriebstätte des Unternehmers zuständige Amtsgericht (Wirtschaftsgericht), das in einer Zusammensetzung von drei Grundrichtern urteilt.

Das Verfahren wird auf Antrag des Schuldners, eines der Gläubiger bzw. sonstiger gesetzlich bestimmter Stellen eingeleitet. Gerät der insolvenzgefährdete Schuldner mit der Antragstellung in Verzug, trifft ihn die Schadenshaftung und es kann ihm auch das Recht aberkannt werden, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben.

Nach der Beantragung der Insolvenz wird grundsätzlich das Vermögen des Schuldners gesichert. Stellt der Schuldner den Antrag auf Insolvenzeröffnung, sichert das Gericht das Vermögen des Schuldners von Amts wegen. Stellt der Gläubiger oder eine andere berechnigte Person den Antrag auf Insolvenzerklärung, wird das Vermögen auf Verlangen des Gläubigers oder einer anderen Person gesichert. Das Vermögen des Schuldners wird gesichert, indem ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt werden kann.

Das Insolvenzgericht kann die Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Art und Weise der Durchführung des Insolvenzverfahrens, die Wahl des Gläubigerrats und zum Abschluss eines Vergleichs einberufen. In der ersten Gläubigerversammlung kann ein Vergleich geschlossen werden, sofern an der Gläubigerversammlung mindestens die Hälfte aller Gläubiger teilnimmt, die über drei Viertel der gesamten Forderungen, welche durch Vollstreckungstitel nachgewiesen bzw. unstrittig sind oder glaubhaft gemacht wurden, verfügen. Diese Gläubigerversammlung kann die richtungweisenden Beschlüsse über die Abwicklung des Insolvenzverfahrens fassen. Grundsätzlich nehmen an der Gläubigerversammlung der Schuldner, der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. der Zwangsverwalter sowie die Gläubiger, deren Forderungen durch Vollstreckungstitel festgestellt sind, teil. Zur Gläubigerversammlung können auch Gläubiger zugelassen werden, deren Forderungen unstrittig sind bzw. glaubhaft gemacht wurden und die zur Teilnahme vom Gericht oder dem zur Führung der Gläubigerversammlung ernannten Richter zugelassen wurden.

5.5 Insolvenzbeschluss

Im Eröffnungsbeschluss werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen einer Frist von wenigstens einem Monat und höchstens drei Monaten geltend zu machen. Der Eröffnungsbeschluss wird im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger *Monitor Sądowy i Gospodarczy* sowie in einer lokalen Tageszeitung bekannt gegeben. Gegen den Insolvenzbeschluss kann nur der Schuldner (Gemeinschuldner) eine Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss des Insolvenzantrags steht lediglich dem jeweiligen Antragsteller zu.

5.6 Folgen der Insolvenzeröffnung

Nach der Insolvenzeröffnung hat der Schuldner sein gesamtes Vermögen zu benennen und herauszugeben sowie entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Insolvenzrichter kann beschließen, dass der Schuldner, der eine natürliche Person ist, das polnische Staatsgebiet ohne Erlaubnis nicht verlassen darf.

Mit der Insolvenzeröffnung entsteht die Insolvenzmasse, die Bestandteil des Vermögens des Schuldners ist und zur Befriedigung der Gläubigerforderungen dienen soll. Die Insolvenzmasse wird durch Inventur ermittelt.

Grundsätzlich ist es verboten, die Insolvenzmasse weder mit einer Hypothek, Schiffshypothek, oder einem Pfandrecht, noch einem gesetzlichen Fiskalpfandrecht zu belasten, es sei denn der Antrag auf Eintragung einer Hypothek wurde wenigstens sechs Monate vor der Stellung des Antrags auf Insolvenzerklärung gestellt.

Um das Schuldnervermögen nicht zu beeinträchtigen und auf diese Weise die Gläubigerinteressen zu schützen, bewirkt die Insolvenzeröffnung mit der Vergleichsmöglichkeit ein Verbot, vergleichsgegenständliche Leistungen zu erbringen. Beschränkt ist auch die Aufrechnungsmöglichkeit zwischen Gläubiger und Schuldner. Während des Verfahrens dürfen die Vermieter und der Verpächter ohne Zustimmung des Gläubigerausschusses weder Miet- und Pachtverträge über Immobilien, auf bzw. in denen das Unternehmen des Schuldners geführt wird, noch Leasingverträge, Sachversicherungen, Bürgschaftsverträge oder Bankgarantien kündigen.

Die Insolvenzeröffnung mit der Liquidation bezweckt, das Vermögen des Schuldners, das Bestandteil der Insolvenzmasse ist, zu liquidieren und aus dem Erlös die Gläubiger zu befriedigen. Geldverbindlichkeiten des Schuldners werden mit der Insolvenzeröffnung fällig, während die Sachverbindlichkeiten in Geldverbindlichkeiten umgewandelt werden. Im Gesetz wird das Schicksal der zwischen dem Schuldner und seinen Geschäftspartnern bestehenden Verbindlichkeiten nach der Insolvenzeröffnung bestimmt.

Eine Erbschaft, die im Laufe des Insolvenzverfahrens gemacht wird, dient ebenfalls zur Befriedigung der Gläubiger. Nur dann, wenn die Gläubiger durch die Einbeziehung der Erbschaft in die Insolvenzmasse keinen Nutzen erzielen würden, zum Beispiel wegen der schwer verkäuflichen Bestandteile dieser Erbschaft, kann der Insolvenzrichter die Erbschaft aus der Insolvenzmasse aussondern. Es handelt sich hierbei um einen Sonderfall.

Mit der Insolvenzeröffnung entsteht zwischen den Ehegatten von Gesetzes wegen Gütertrennung. Das Gesamtgut der Ehegatten, zwischen denen Gütergemeinschaft bestand, geht mit der Insolvenzeröffnung in die Insolvenzmasse ein und die Teilung des Gemeinschaftsvermögens ist dann ausgeschlossen.

Im Gesetz ist auch ein Katalog der Handlungen des Schuldners enthalten, die für wirkungslos erklärt bzw. angefochten werden können. Als Beispiele seien an dieser Stelle genannt: unentgeltliche Vermögensverfügungen durch den Schuldner innerhalb eines Jahres nach Insolvenzbeantragung bzw. entgeltliche Verfügungen, sofern der Wert der jeweiligen Leistung des Schuldners den Wert der vom Schuldner erhaltenen Leistung stark übersteigt.

Durch die Insolvenzeröffnung werden anhängige Gerichtsverfahren beeinflusst. Die Insolvenzeröffnung mit Vergleichsmöglichkeit schließt für die Gläubiger die Möglichkeit nicht aus, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Forderungen, die der Anmeldung zur Insolvenzmasse unterliegen, geltend zu machen. Wenn keine Hindernisse bestanden, die Forderungen im Ganzen anzumelden, trägt der Gläubiger die Kosten solcher Verfahren.

Sollte eine Insolvenz mit der Vergleichsmöglichkeit eröffnet worden sein, ohne dass dem Schuldner die Verwaltungsberechtigung über die Insolvenzmasse belassen worden ist, werden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren durch den Verwalter geführt. Ist der Schuldner zur Masseverwaltung befugt, führt er das Verfahren, während sich der Insolvenzverwalter als Nebenintervenient (Streithelfer) von Rechts wegen daran beteiligt. Ein anhängiges Vollstreckungsverfahren wird ausgesetzt, sofern es sich auf Vergleichsforderungen bezieht. Die Vollstreckung von Forderungen, die durch den Vergleich nicht erfasst sind, wird grundsätzlich weiter betrieben. Das Gericht ist allerdings berechtigt, eine solche Vollstreckung bis zu 3 Monate auszusetzen, vorausgesetzt die Vollstreckung erfolgt in einen Gegenstand, der zur Führung des Unternehmens des Schuldners unentbehrlich ist. Mit der Insolvenzeröffnung mit Vergleichsmöglichkeit tritt eine vom Schuldner gebilligte Schiedsgerichtsklausel außer Kraft.

Da dem Schuldner die Verwaltungsberechtigung über das Vermögen entzogen wurde, bewirkt die Insolvenzeröffnung mit Liquidation des Schuldnervermögens, dass die Verfahren gegenüber dem Vermögen, das Bestandteil der Insolvenzmasse ist, durch den Insolvenzverwalter geführt werden, welcher in eigenem Namen aber auf Rechnung des Schuldners handelt. Das gilt jedoch nicht für Verfahren bezüglich der Unterhalts- und Rentenzahlungspflicht, für Körperverletzung und Gesundheitsschädigung sowie bei Wegfall des Hauptverdieners der Familie und für den Ersatz einer lebenslänglichen Rente im Rahmen des Leibrentenrechts. Alle nach der Insolvenzeröffnung anhängig gewordenen Vollstreckungsverfahren in die Insolvenzmasse werden eingestellt.

5.7 Vorgehensweise nach Insolvenzeröffnung

Das Insolvenzverfahren wird nach der Insolvenzeröffnung durch das Gericht geführt, das den Eröffnungsbeschluss gefasst hat, und zwar in der Zusammensetzung eines Berufsrichters.

Das Vermögen des Schuldners wird bei der Insolvenzeröffnung mit Liquidation durch den Insolvenzverwalter verwaltet. Bei der Insolvenz mit Vergleichsmöglichkeit wird das Vermögen durch den Schuldner verwaltet und zusätzlich wird ein Gerichtsaufseher bestellt oder, wenn dem Schuldner das Verwaltungsrecht entzogen worden ist, ein alleiniger Verwalter eingesetzt.

Auf Angelegenheiten, die im Insolvenz- und Sanierungsrecht nicht geregelt sind, finden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Grundsätzlich entscheidet das Insolvenzgericht in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss. Gegen einen Beschluss des Gerichtes bzw. des Insolvenzrichters steht ein Rechtsmittel nur dann zu, wenn dies im Gesetz bestimmt ist. Gegen Beschlüsse des Gerichtes der zweiten Instanz ist grundsätzlich keine Kassationsklage möglich. Eine Kassationsklage ist nur gegen einen Beschluss des Gerichtes der zweiten Instanz über die Tilgung nicht befriedigter Verbindlichkeiten des Schuldners sowie gegen einen Verbotsbeschluss hinsichtlich der Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zulässig.

5.8 Kosten des Insolvenzverfahrens

Im Gesetz werden Begriff und Zusammensetzung der Kosten bestimmt. Zu den Kosten des Insolvenzverfahrens werden Gerichtsgebühren sowie Aufwendungen, die für die Erreichung des Verfahrenszwecks unerlässlich sind, hinzugerechnet. Die Kosten des Insolvenzverfahrens werden aus der Insolvenzmasse gedeckt. Kosten des Insolvenzverfahrens, die in der Insolvenzmasse keine Deckung gefunden haben, werden nach Abschluss des Verfahrens durch den Schuldner übernommen. Kosten des Insolvenzverfahrens, die durch die Anmeldung einer Forderung durch den Gläubiger nach Ablauf der zur Anmeldung gesetzten Frist entstanden sind, übernimmt der Gläubiger, der seine Forderung nicht fristgemäß angemeldet hat, selbst wenn der Verzug nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

5.9 Forderungsanmeldung

Forderungen sind innerhalb der durch den Eröffnungsbeschluss gesetzten Frist schriftlich in zweifacher Ausfertigung mit einem Forderungsnachweis anzumelden.

Nach Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen und nach der Prüfung der angemeldeten Forderungen wird vom Insolvenzverwalter bzw. Verwalter ein Forderungsverzeichnis erstellt. Anschließend wird das Forderungsverzeichnis an den Insolvenzrichter weitergeleitet und im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger *Monitor Sądowy i Gospodarczy* veröffentlicht. Die Gläubiger sind befugt, Widerspruch gegen die Anerkennung bzw. Ablehnung von Forderungen zu erheben. Der Insolvenzrichter stellt das Forderungsverzeichnis durch Beschluss fest. Im Insolvenzverfahren mit Vergleichsmöglichkeit kann der Insolvenzrichter einen Teil der Forderungen im die anerkannten Forderungen umfassenden Forderungsverzeichnis feststellen, wenn die Summe der streitigen Forderungen fünfzehn v. H. der Gesamtsumme der Forderungen nicht übersteigt.

Durch Hypothek, Pfand, Registerpfand bzw. sonstige Registereintragung zulasten des Schuldners gesicherte Forderungen nehmen am Insolvenzverfahren - wenn der Gläubiger sie nicht selbst anmeldet - von Amts wegen teil.

Von Amts wegen werden auch Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

5.10 Vergleich

Die Verabschiedung eines Vergleichs setzt eine entsprechende Gläubigerentscheidung, die in einer Abstimmung zu fassen ist, voraus. Gläubiger können in Gruppen, je nach ihrer Interessenkategorie, eingeteilt werden und über den Vergleich gruppenweise abstimmen. Der Vergleich gilt als verabschiedet, sofern sich die zur Abstimmung berechtigten Gläubiger, die wenigstens zwei Drittel der gesamten Summe der zur Abstimmung berechtigenden Forderungen repräsentieren, für den Vergleich ausgesprochen haben. Wird im Rahmen eines Gruppenvergleiches abgestimmt, gilt der Vergleich als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Gläubiger, die insgesamt wenigstens zwei Drittel der Gesamtsumme der zur Abstimmung berechtigenden Forderungen innehaben, für den Vergleich ausspricht.

Ein Vergleich ist selbst dann zulässig, wenn in einigen Gruppen keine erforderliche Mehrheit erreicht wird, sofern die Mehrheit der Gläubiger in den übrigen Gruppen, die insgesamt zwei Drittel der Gesamtsumme der zur Abstimmung berechtigenden Forderungen besitzen, sich für den Vergleich ausgesprochen hat und die Gläubiger aus der Gruppe (Gruppen), die sich gegen den Vergleich ausgesprochen haben, in einem solchen Maße befriedigt werden, dass dies nicht weniger günstig ist, als es im Ergebnis bei der Abwicklung der Fall gewesen wäre.

Vergleichsangebote können sowohl durch Schuldner, Gläubiger, den Insolvenzverwalter als auch den Gläubigerausschuss unterbreitet werden. Ein Vergleichsangebot muss einen Umstrukturierungsplan der Verbindlichkeiten des Schuldners und eine Begründung beinhalten. Im Gesetz werden Beispiele für Umstrukturierungsmöglichkeiten genannt:

- Stundung der Erfüllung von Verbindlichkeiten;
- Schuldentrückzahlung in Raten;
- Verringerung der Schuldsomme;
- Umwandlung der Forderungen in Geschäftsanteile bzw. Aktien;
- Änderung, Umtausch bzw. Aufhebung des Rechts zur Besicherung einer bestimmten Forderung.

Kommt kein Vergleich zustande, wandelt das Gericht den Beschluss über die Erklärung der Insolvenz mit Vergleichsmöglichkeit unverzüglich in einen Beschluss über die Erklärung der mit der Abwicklung des Schuldnervermögens verbundenen Insolvenz um und bestellt einen Insolvenzverwalter. Erfüllt ein Vergleich seine Funktionen nicht, wird dieser aufgehoben, wodurch gleichzeitig ein Insolvenzverfahren mit Vermögensabwicklung eingeleitet wird. An diesem so eingeleiteten Verfahren beteiligen sich die Gläubiger mit der ursprünglichen Summe ihrer Forderungen, abzüglich der Beträge, die während der Geltungsdauer des Vertrages gezahlt worden sind. An diesem Verfahren können sich auch die Gläubiger beteiligen, deren Forderungen nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind.

Für den Schutz schwächerer Gläubiger wurden aus dem Vergleich Unterhaltsansprüche, Rentenzahlungen wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwerbehinderung und Tod ausgedeutert.

5.11 Liquidation der Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse wird durch den Verkauf ihrer Vermögenswerte liquidiert. Nach Insolvenzeröffnung wird vom Insolvenzverwalter ein Inventarverzeichnis mit einem Liquidationsplan erstellt, in dem Methoden des Verkaufs der Bestandteile des Schuldnervermögens bestimmt werden.

Die Liquidation der Insolvenzmasse erfolgt durch den Verkauf des ganzen bzw. eines Teils des Unternehmens des Schuldners, den Verkauf von Grundstücken bzw. Fahrnissen, die Eintreibung der Forderungen gegen Drittschuldner und die Ausübung bzw. Veräußerung anderer dem Schuldner zustehender Vermögensrechte, die Bestandteile der Insolvenzmasse sind.

Der Verkauf des Unternehmens erfolgt im Rahmen einer Ausschreibung gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch. Das Unternehmen soll möglichst als Ganzes verkauft werden, es sei denn, dies ist nicht machbar. Die Ausschreibung und der Immobilienverkauf werden durch den Insolvenzrichter abgewickelt.

5.12 Insolvenzquote

In den Vorschriften des Insolvenz- und Sanierungsrechts ist die Reihenfolge bestimmt, in der die Gläubiger aus der Insolvenzmasse befriedigt werden. Diese Reihenfolge richtet sich nach der Art der geltend gemachten Ansprüche. Die ersten drei Kategorien sind privilegiert (sie betreffen Ansprüche auf Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitsvergütung, Steuern und öffentliche Abgaben). Erst in der vierten Kategorie werden alle übrigen Forderungen erfasst.

Der schwächste Schutz erfolgt in der fünften Kategorie, die Zinsen, Bußgelder, Forderungen aus Schenkungen und Vermächtnissen umfasst.

Gesondert geregelt ist die Reihenfolge der Rückzahlung von Forderungen, die dinglich gesichert sind. Grundsätzlich werden sie in der Reihenfolge ihrer Priorität zurückgezahlt. Mittel, die nach der Liquidation von belasteten Gegenständen übrig bleiben, werden zur Befriedigung der Gläubiger genutzt; erst der sonstige Mehrbetrag, der nach der Gläubigerbefriedigung übrig bleibt, wird der Insolvenzmasse zugeschlagen.

Der Plan zur Aufteilung der Insolvenzmasse wird durch den Insolvenzverwalter erstellt.

5.13 Verbraucherinsolvenz

Mit der Änderung des Insolvenz- und Sanierungsgesetzes, das am 31. März 2009 in Kraft getreten ist, wurde die Insolvenz der natürlichen Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, eingeführt. Dieses Verfahren zielt auf die Entschuldung des Verbrauchers und in gewissem Maße auf die Befriedigung der Gläubiger ab, wobei die Entschuldung als eine Ausnahme und nicht als Regel betrachtet wird. Seit Inkrafttreten des Gesetzes bis September 2011 sind 31 Personen in Privatkonkurs gegangen (2009 - 10, 2010 -12 und 2011 - 9).

Grundsätzlich wird das Insolvenzverfahren gegen den Verbraucher nach den Vorschriften über das mit der Abwicklung des Schuldnervermögens verbundene Insolvenzverfahren durchgeführt, mit Ausnahme solcher Vorschriften, deren Anwendung in dem Insolvenzverfahren in Verbrauchersachen ungeeignet wäre (z.B. über die Pflicht des Schuldners, den Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen).

Den Antrag auf Insolvenzerklärung kann nur der Schuldner stellen. Der Antrag wird vom Gericht abgelehnt, wenn u.a. die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht infolge außergewöhnlicher und vom Schuldner unabhängiger Umstände entstanden ist, insbesondere wenn der Schuldner als bereits zahlungsunfähig eine Verbindlichkeit einging. Das Insolvenzverfahren wird vom Gericht eingestellt, wenn der Schuldner dem Insolvenzverwalter nicht sein gesamtes Vermögen darlegt und herausgibt.

Das Gericht stellt den Rückzahlungsplan durch Beschluss fest, in dem der Rückzahlungsumfang und die Rückzahlungsfrist (nicht länger als fünf Jahre) bestimmt werden. In dem Rückzahlungsplan werden alle vor der Feststellung des Plans entstandenen Forderungen berücksichtigt. Wenn der Schuldner seinen in dem Rückzahlungsplan bestimmten Rückzahlungspflichten nicht nachkommt, wird der Rückzahlungsplan vom Gericht auf Antrag des Gläubigers aufgehoben.

Während der Geltung des Rückzahlungsplans ist der Schuldner berechtigt, nur die gewöhnliche Verwaltung auszuüben. Nach der Feststellung des Rückzahlungsplanes können die Bedingungen der Rückzahlung grundsätzlich nicht geändert werden. Es gibt jedoch Ausnahmen und zwar wenn der Schuldner wegen eines vorübergehenden Hindernisses seinen Rückzahlungspflichten nicht nachkommen kann. Dann kann das Gericht den Rückzahlungsplan so ändern, dass die Rückzahlungsfrist verlängert wird (max. um zwei Jahre). Im Falle der erheblichen Verbesserung der materiellen Lage des Schuldners während der Geltung des Rückzahlungsplans, kann jeder der Gläubiger einen Antrag auf Erhöhung der Rückzahlungsraten stellen.

Nachdem die in dem Rückzahlungsplan aufgelisteten Verpflichtungen von dem Schuldner erfüllt worden sind, beschließt das Gericht über den vollständigen Erlass der in dem Rückzahlungsplan enthaltenen Verbindlichkeiten des insolventen Schuldners, die nicht befriedigt wurden. Dies gilt

nicht für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, deren Rechtstitel noch nicht erloschen ist und für Forderungen, die nach der Insolvenzerklärung entstanden sind.

5.14 Sanierungsverfahren und Entschuldung

Das Sanierungsverfahren ist ein neues, im polnischen Recht bisher unbekanntes Verfahren, das sich am amerikanischen sog. chapter eleven-Verfahren orientiert. Es wird durch den verschuldeten Unternehmer selbst geführt und zielt darauf ab, seine wirtschaftliche Lage schnell zu verbessern.

Das Sanierungsverfahren wird durch Unternehmer durchgeführt, die ihre Verbindlichkeiten noch laufend begleichen, bei denen aber offensichtlich ist, dass sie bald insolvent werden. Der betroffene Unternehmer reicht beim Gericht eine Erklärung über die Einleitung des Sanierungsverfahrens zusammen mit einem entsprechenden Sanierungsplan ein, der die Umstrukturierung der Verbindlichkeiten umfasst. Das Gericht kann die Einleitung des Sanierungsverfahrens binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erklärungseinreichung untersagen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist; ergeht keine Untersagung, wird das Sanierungsverfahren eingeleitet, was im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger *Monitor Sądowy i Gospodarczy* bekannt gegeben wird. Dann werden die Rückzahlung der Verbindlichkeiten des Unternehmens, die Berechnung fälliger Zinsen sowie Zwangsvollstreckungen, die gegen den Unternehmer gelaufen sind, kraft Gesetzes ausgesetzt. Weitgehend begrenzt ist auch die gegenseitige Aufrechnungsmöglichkeit. Nach Einleitung des Sanierungsverfahrens wird vom Insolvenzgericht für den Unternehmer ein Gerichtsverwalter eingesetzt, mit dem der Unternehmer einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit einer monatlichen Vergütung in der Höhe von zwei durchschnittlichen Monatslöhnen im Unternehmenssektor, zu schließen hat. Die Umschuldung erfolgt im Wege eines Vergleichs, der in der Gläubigerversammlung geschlossen und anschließend durch das Insolvenzgericht nach erfolgter Verhandlung festgestellt wird.

Unternehmer, die natürliche Personen sind, haben die Möglichkeit, das Entschuldungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Über die Entschuldung erkennt das Insolvenzgericht in seinem Beschluss über die Beendigung des Insolvenzverfahrens mit Liquidation des schuldnerischen Vermögens. Die Entschuldung besteht in der Tilgung aller bzw. eines Teils der Verbindlichkeiten des Schuldners, die im Laufe des Insolvenzverfahrens nicht befriedigt worden sind. Die Entschuldung greift ein, wenn die Liquidation aus besonderen Gründen vorangetrieben worden ist und wenn keine Voraussetzungen vorliegen, dem Schuldner das Recht auf Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit abzuerkennen, und dieser der ihm im Laufe des Insolvenzverfahrens auferlegten Pflichten zuverlässig nachgekommen ist. Die Entschuldung soll dem betroffenen Unternehmer einen Neubeginn ermöglichen.

5.15 Strafrechtliche Vorschriften

Das Insolvenz- und Sanierungsrecht beinhaltet auch Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortung. Der Schuldner und sonstige Personen, die die Einleitung bzw. Durchführung des Insolvenzverfahrens zu vereiteln suchen bzw. erschweren, können sich strafbar machen. Zu den strafbarkeitsbegründenden Taten gehören unter anderem die Mitteilung falscher Angaben im Insolvenzantrag, die Mitteilung falscher Angaben über den Stand des Vermögens des Schuldners bzw. die unterbliebene Herausgabe des ganzen Vermögens nach Insolvenzeröffnung.

5.16 Vollstreckbarkeit der Urteile österreichischer Gerichte in Polen

Das Gesetz enthält auch Regelungen über das internationale Insolvenzverfahren. Nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union finden diese Vorschriften in Bezug auf Insolvenzverfahren in anderen EU-Mitgliedsstaaten keine Anwendung mehr, da solche Verfahren aufgrund der Verordnung (EG) des Rates vom 29. Mai 2000 (Nr. 1346/2000) geführt werden. Laut Artikel 16 dieser Verordnung erkennen Mitgliedstaaten die in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Insolvenzurteile an; diese Urteile entfalten Rechtswirkung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten, ohne dass weitere Auflagen erfüllt werden müssen.

Außerdem finden allgemeine Vorschriften der polnischen Zivilprozessordnung auf die Frage der Anerkennung der Urteile österreichischer Gerichte Anwendung.

6 POLNISCHES WECHSELRECHT

6.1 Einleitung

Das Wechselrecht ist im Wechselgesetz von 1936 geregelt, welches auf dem Genfer Abkommen über das Wechselgesetz von 1930 beruht.

Da das österreichische Wechselgesetz auf demselben internationalen Recht beruht, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wechselverkehr in Polen und Österreich weitgehend deckungsgleich.

Das Wechselgesetz enthält keine Legaldefinition des Wechsels, es bezeichnet jedoch bestimmte Voraussetzungen für sein Vorliegen. Danach stellt der Wechsel ein schuldrechtliches Wertpapier dar: Er enthält eine Zahlungsanweisung des Wechselausstellers und weist eine bestimmte Person, den Wechselnehmer, als Forderungsberechtigten aus.

Der Wechsel erfüllt verschiedene Aufgaben im Wirtschaftsleben.

Er ist im Handelsverkehr ein Instrument der Waren-Kreditfinanzierung. Durch Zahlung mit dem Wechsel erlangt der Schuldner (Aussteller) einen Zahlungsaufschub. Der Begünstigte aus dem Wechsel kann diesen von seiner Bank auf dem Inkassoweg einziehen lassen (Inkassowechsel) oder ihn diskontieren lassen (Diskontwechsel). Beim Inkassowechsel reicht der Kunde den Wechsel bei seinem Kreditinstitut ein, damit es in seinem Auftrag bei Fälligkeit den Wechselbetrag einzieht. Daneben hat der Wechsel beim Darlehens- und Kreditvertrag Sicherungsfunktion.

6.2 Arten des Wechsels

Man unterscheidet den eigenen und den gezogenen Wechsel.

Bei einem **gezogenen Wechsel** handelt es sich um ein Dreipersonenverhältnis im Sinne einer Anweisung nach Art. 921 ff ZGB. Dies ist der Grundtypus des Wechsels. Der Aussteller weist den Trassaten (auch Bezogener oder Akzeptant genannt), der im Normalfall Schuldner des Ausstellers ist, an, eine Geldsumme an den Wechselnehmer zu zahlen. Wenn der Trassat den Wechsel akzeptiert, wird er daraus zur Zahlung zum Zahlungstag und am Zahlungsort verpflichtet. Falls die Erfüllung des Wechsels jedoch von dem Trassaten verweigert wird, ist wiederum der Aussteller zur Zahlung verpflichtet. Der Aussteller ist somit sekundärer Wechselschuldner.

Bei einem **eigenen Wechsel** handelt es sich um eine Ausnahme zu dem „Normalfall“ des gezogenen Wechsels (s.o.). Es handelt sich hierbei nicht um ein Dreipersonen- sondern um ein Zweipersonenverhältnis, in dem der Aussteller dem Wechselnehmer selber die Zahlung verspricht. Demzufolge fehlt ein Trassat, wodurch der eigene Wechsel nicht einer Anweisung gleicht, sondern ein Zahlungsverprechen darstellt.

Der **Blankowechsel** ist ein Wechsel, der zum Zeitpunkt seiner Begebung gewollt unvollständig geblieben ist. Er wird meistens zu einem Zeitpunkt ausgestellt, zu dem es noch nicht klar ersichtlich ist, welches Ausmaß die Forderung erlangt. Die spätere Ausfüllung hat zur Folge, dass der Blankowechsel so behandelt wird, als habe schon zur Zeit der ersten Begebung ein vollständiger Wechsel vorgelegen. Bei abredewidriger Ausfüllung hat der ausfüllende Ermächtigte gegen den Ermächtigenden keinen über die eingeräumte Ermächtigung hinausgehenden Anspruch, doch kann einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden, dass der Blankowechsel abredewidrig ausgefüllt sei.

Der Blankowechsel hat i.d.R. eine Sicherungsfunktion - er kann z.B. als Kreditsicherheit geleistet werden. Derjenige, der seine Forderungen sichern will, kann den Wechsel später ausfüllen. Dies betrifft insbesondere die Eintragung der Geldsumme. Jeder Besitzer des Wechsels ist berechtigt, den Wechsel auszufüllen. Zusammen mit dem Wechsel wird zumeist eine Wechseldeklaration ausgegeben. Der Inhalt dieser Wechseldeklaration ist als Einigung der Parteien darüber zu

verstehen, wie der Blankowechsel tatsächlich auszufüllen ist. Das Vorliegen der Deklaration hat aber keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Wechsels.

6.3 Charakteristika des Wechsels

a) *Abstraktheit der Wechselverpflichtung*

Wechselverpflichtungen sind gegenüber dem Grundverhältnis abstrakt, d.h. sie sind von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft losgelöst, aus dem daher auch keine Einwendungen hergeleitet werden können.

Einzigste Ausnahme ist jedoch der Fall, in dem der Inhaber des Wechsels bei dessen Erwerb bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

b) *Bedingungsfeindlichkeit der Wechselverpflichtung*

Wechselverbindlichkeiten sind „bedingungsfeindlich“. Dies bedeutet, dass die Anweisung bei einem gezogenen Wechsel und das Zahlungsverprechen bei einem eigenen Wechsel unbedingt sein müssen und Beifügungen von Bedingungen, die die Pflicht zur Zahlung der Wechselsumme vom Grundgeschäft abhängig machen, zur Wirkungslosigkeit des Wechsels führen.

6.4 Notwendige Bestandteile eines Wechsels

a) *Die Wechselklausel*

Das Wort „Wechsel“ muss im Text enthalten sein (Warnfunktion) und steht somit auf der Vorderseite des Papiers. Andere Bezeichnungen können jedoch auch ausreichend sein, solange hierdurch nicht der Sinn verändert wird. Demnach sind beispielsweise auch die Benennungen Solawechsel, Wechselbrief, Wechselverpflichtung, Wechselurkunde gültig, wogegen Bezeichnungen wie Prima oder Tratte oder nur das Wort „wechselfähig“ nicht genügen.

b) *Die Zahlungsanweisung bzw. das Zahlungsverprechen des Ausstellers*

Die Zahlungsanweisung des gezogenen Wechsels bildet den wesentlichen Wechseltext. Sie muss auf eine einheitliche ungeteilte Geldsumme lauten, die der Währung und der Höhe nach bestimmt ist. Gewöhnlich wird die Wechselsumme in Ziffern, daneben aber auch in Buchstaben angegeben. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen der Ziffern- und der Buchstabenbezeichnung ist die Buchstabenbezeichnung auch dann vorrangig, wenn sie den höheren Betrag angibt.

Bei dem eigenen Wechsel tritt an die Stelle der Zahlungsanweisung das Zahlungsverprechen (s.o.).

c) *Der Bezogene*

Der gezogene Wechsel muss den, der zahlen soll, also den Bezogenen (Trassaten), angeben.

d) *Die Verfallzeit*

Der Wechsel kann auf Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung des Wechsels oder auf einen bestimmten Tag ausgestellt sein, wodurch die Verfallzeit – also jener Zeitpunkt, zu dem die Wechselsumme gezahlt werden soll – bestimmt wird.

Die Angabe der Verfallzeit muss durch die Unterschrift des Ausstellers gedeckt sein und sich daher auf der Vorderseite befinden; ein Wechsel ohne Angabe einer Verfallzeit gilt als Sichtwechsel. Sinnwidrige Angaben (z.B. wenn es den angegebenen Tag nicht gibt) machen den Wechsel ebenso ungültig wie widersprüchliche Bezeichnungen.

e) Zahlungsort

Der Zahlungsort ist der Ort, an dem bei Fälligkeit die Erfüllung der Wechselverpflichtung verlangt werden kann. Fehlt die Angabe des Zahlungsortes, gilt beim gezogenen Wechsel der in Bezug auf den Namen des Bezogenen angegebene Ort, während beim eigenen Wechsel der Ausstellungsort als Zahlungsort gilt.

f) Die Angabe des Wechselnehmers (Remittenten)

Hierbei handelt es sich um den im Wechsel bezeichneten ersten Wechselinhaber (Wechselgläubiger), an den - oder auf dessen Order - gezahlt werden soll. Die Bezeichnung des Wechselnehmers selbst ist im Wechsel unentbehrlich, allerdings muss er nicht im Text selbst angeführt sein, sondern es ist ausreichend, wenn sich sein Name auf der Rückseite des Wechsels befindet, sofern die übrigen Angaben klarstellen, dass es sich hierbei um den Wechselnehmer handelt.

g) Das Wechseldatum

Das Wechseldatum ist als Bestandteil des Wechsels unentbehrlich: Es setzt sich aus Ausstellungstag und Ausstellungsort zusammen und befindet sich - da es von der Ausstellerunterschrift gedeckt sein muss - auf der Vorderseite.

h) Unterschrift des Ausstellers

Die Unterschrift des Ausstellers ist ebenfalls unentbehrlich und muss eigenhändig handschriftlich gesetzt werden. Anderenfalls ist der Wechsel ungültig.

6.5 Amtliches Formular

Das Wechselgesetz bestimmt verschiedene notwendige Bestandteile des Wechsels (s.o.). Es besagt jedoch nicht, dass der Wechsel auf einem amtlichen Formular auszustellen ist. Aus Sicherheitsgründen ist es aber zu empfehlen, ein amtliches Formular zu benutzen. Bei Streitigkeiten darüber, ob tatsächlich ein Wechsel ausgestellt wurde, schließt ein amtliches Formular die Einrede aus, dass ein Wechsel zwar ausgestellt wurde, dies jedoch vorsatzlos geschah, und der Wechsel hierdurch nichtig ist. Ein Musterformular findet man in der Verordnung betreffend die Stempelsteuer. Die Verordnung setzt die Formulare zu einem Preis von 100 bis 100.000 PLN fest. Der Wechsel unterliegt der Stempelgebühr. Wird die Stempelgebühr nicht entrichtet hat dies strafrechtliche Folgen, es verursacht aber nicht die Nichtigkeit des Wechsels.

6.6 Übertragung des Wechsels

Der Wortlaut des Art.14 WG legt die Vermutung nahe, dass zur Übertragung des Wechsels ein Indossament notwendig ist. Dies trifft jedoch nicht zu. Art.11 WG ist zu entnehmen, dass eine Indossierung nicht zwingend („kann“) vorgeschrieben ist. Für die Übertragung eines Wechsels stehen dem Inhaber mithin zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übertragung durch Indossament
- die Abtretung des Wechsels

a) Übertragung durch Indossament

Ein Indossament ist der Vermerk des Indossanten, dass ein Dritter berechtigt sein soll. Das Indossament muss auf den Wechsel gesetzt und unterschrieben werden.

Art.11 formuliert, dass jeder Wechsel durch ein solches Indossament übertragen werden kann. Die Ausdrucksweise des Gesetzes ist hier ungenau und irreführend. Der Skripturakt des Indossaments ist nicht ausreichend, um den Wechsel bzw. die in ihm verbrieften Rechte zu übertragen. Erforderlich ist vielmehr ein Vertrag, auch Begebungsvertrag genannt, zwischen Veräußerer und Erwerber.

Die Vorteile des Indossaments liegen darin, dass es besondere Rechtswirkungen auslöst, die mit einer Zession nicht verbunden sind. So hilft das Indossament dem Erwerber, wenn z.B. der Veräußerer des Wechsels nicht dessen Eigentümer ist oder wenn die Wechselforderung nicht oder nicht ohne Widerspruchsmöglichkeit besteht. Anders ausgedrückt: „Das Indossament ist für die Übertragung des Rechts zwar ein Luxus, aber ein Luxus, den sich jeder Erwerber leisten sollte.“

Der Indossatar (der Übernehmer des Wechsels) kann aber auch unbenannt bleiben und das Indossament nur unterschrieben werden. Es handelt sich dann um ein Blankoindossament. Beim Blankoindossament hat der Inhaber verschiedene Möglichkeiten: er kann selbst das Indossament mit seinem Namen ausfüllen, wodurch er selbst haftet; ferner kann er einen anderen Namen einsetzen, wodurch er nicht haftet; schließlich kann er auch den Wechsel weitergeben ohne einen Namen einzusetzen oder ihn zu indossieren. Beim letzten Fall geschieht die Übertragung nur durch Abtretung nach Art. 509 ff ZGB.

Wenn der Aussteller in den Wechsel die Wörter „nicht an Order“ aufgenommen hat, also eine Klausel in den Wechsel eingefügt hat, die eine Übertragung des Wechsels mittels Indossament ausschließt, handelte es sich um einen sog. Rektawechsel. Bei einem Rektawechsel stellt die Zession die einzig mögliche Form der Übertragung dar.

b) Übertragung durch Zession

Der Wechsel kann wie jede andere Forderung nach den Vorschriften des Art. 509 ff ZGB abgetreten werden. Dabei können aber auch nur die Wirkungen einer normalen Abtretung eintreten. Durch die Zession nach Art. 509 ff ZGB wird der Zessionar Inhaber der Forderung aus dem Wechsel. Den spezifischen wechselrechtlichen Schutz des Erwerbers, unter a) als „besondere Rechtswirkungen“ umschrieben, genießt er dagegen nicht.

6.7 Wechselbürgschaft

Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden. Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einem bereits wechselmäßig Verpflichteten gegeben werden. Die Bürgschaftserklärung muss auf den Wechsel oder auf einen

Anhang gesetzt werden. Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat. Anders als eine reguläre Bürgschaft, ist die Wechselbürgschaft auch dann gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die der Bürge sich verbürgt hat, nichtig ist.

6.8 Zinsen von der Wechselsumme

Der Aussteller des Wechsels kann bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist, wenn:

- der Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet; und
- auf dem Wechsel ein Zinsvermerk verzeichnet ist.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Zinsvorbehalt nichtig.

6.9 Der Wechselprotest

Der Wechselprotest ist dann zu erheben, wenn eine wechselrechtliche Leistung nicht erlangt ist. Der Protest wird durch einen Notar oder ein Postamt aufgesetzt.

Nach dem Protest bekommt der Wechselnehmer einen Regressanspruch gegen alle Indossanten.

6.10 Änderung des Wechseltextes

Unter der Änderung des Wechseltextes werden alle nachträglichen Änderungen an einem vollständigen Wechselinhalt verstanden. Derartige Änderungen können durch Durchstreichen, Verbessern, Radieren, Überschreiben oder Hinzufügungen geschehen. Wird dem Wechsel einer seiner Bestandteile entzogen, so wird er dadurch nichtig. Häufig liegt die Änderung des Wechsels

in der Änderung der Wechselsumme, i.d.R. wird dies eine Erhöhung sein. Als eine Änderung gilt auch die Änderung des Zahlungstermins oder des Zahlungsortes.

Wird der Text eines Wechsels geändert, haften diejenigen, die nach seiner Änderung den Wechsel unterzeichnet haben, gemäß dem Text in seiner geänderten Fassung. Die Personen, die vor der Änderung den Wechsel unterschrieben haben, haften dagegen entsprechend des ursprünglichen Textes.

6.11 Verjährung

Die wechselfähigen Ansprüche gegen den Bezogenen verjähren in drei Jahren vom Verfalltag an.

Dagegen verjähren die Wechselansprüche des letzten Inhabers gegen den Indossanten und den Aussteller eines gezogenen Wechsels nach einem Jahr beginnend vom Tag des rechtzeitig erhobenen Protestes an. Im Falle des Vermerkes „ohne Kosten“ tritt die Verjährung der Ansprüche nach einem Jahr vom Verfalltag an ein.

Die Wechselansprüche eines Indossanten gegen einen anderen Indossanten verjähren in sechs Monaten nach dem Tag, an dem sie gegen den Indossanten gerichtlich geltend gemacht worden sind.

Die Gründe für Unterbrechung und Hemmung der Verjährung werden durch die Vorschriften des Zivilgesetzbuches geregelt. Eine Unterbrechung betrifft nur denjenigen Schuldner, hinsichtlich dessen die Unterbrechungsgründe vorliegen.

7 DAS POLNISCHE SCHECKRECHT

7.1 Einleitung

Jeder Bürger und Unternehmer hat schon, wahrscheinlich ohne viel Nachzudenken, von dem „Zahlungsmittel“ Scheck Gebrauch gemacht. Aber wer hat sich schon einmal die Mühe gemacht, sich über die verschiedenen rechtlichen Aspekte und Möglichkeiten dieses Zahlungsmittels zu informieren?

Im Folgenden soll deshalb ein leicht verständlicher Überblick über das polnische Scheckrecht gegeben werden.

Das polnische Scheckrecht ist im Scheckgesetz von 1936 geregelt.

Ebenso wie beim Wechselrecht beruht das polnische Scheckgesetz auf demselben internationalen Vertrag wie das entsprechende österreichische Gesetz, nämlich dem Genfer Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz von 1931. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Scheckverkehr sind deshalb in beiden Ländern weitgehend deckungsgleich.

Das Scheckgesetz selbst enthält keine Legaldefinition des Schecks, es bezeichnet jedoch die bestimmten Voraussetzungen für sein Vorliegen. Danach stellt der Scheck ein schuldrechtliches Wertpapier dar, dessen Grundtypus die Anweisung i.S.d. Art.921 ff ZGB ist. Er enthält eine schriftliche, in bestimmter Form ausgestellte Zahlungsanweisung, die eine doppelte Ermächtigung beinhaltet. Einerseits wird der Angewiesene (auch Bezogener genannt) - das ist ein Kreditinstitut - ermächtigt, dem Anweisungsempfänger - das ist der Schecknehmer - von dem Konto des Ausstellers und auf dessen Rechnung einen bestimmten Betrag zu zahlen. Andererseits wird der Schecknehmer ermächtigt, bei der bezogenen Bank die Zahlung der im Scheck genannten Summe zu verlangen.

Bei dem Scheck entstehen somit Rechtsbeziehungen zwischen drei Personen, dem Scheckaussteller, dem Schecknehmer und dem Kreditinstitut des Scheckausstellers.

7.2 Die verschiedenen Scheckarten und ihre jeweils spezifische Übertragung

Ein Scheck wird nach der Art seiner Übertragung in Order-, Inhaber- und Rektascheck unterteilt. Des Weiteren kann eine Differenzierung nach seiner Einlösbarkeit in Barscheck und Verrechnungsscheck erfolgen.

a) *Differenzierung nach Art der Übertragung:*

aa) Orderscheck

Der Orderscheck nach Art. 5 Scheckgesetz ist auf einen bestimmten Zahlungsempfänger ausgestellt und trägt im Empfängerfeld den Hinweis „an Order“. Er wird von den polnischen Kreditinstituten äußerst selten ausgegeben, da seine Bearbeitung eines hohen Arbeitsaufwands bedarf.

Der Orderscheck wird gemäß Art.14 Scheckgesetz durch Indossament übertragen.

Ein Indossament ist der Vermerk des Indossanten, dem Übertragenden des Schecks, dass ein Dritter berechtigt sein soll. Es muss auf den Scheck oder auf einem mit dem Scheck verbundenen Blatt gesetzt und unterschrieben werden, Art.16 Scheckgesetz.

Das Indossament kommt in den Grundformen des Vollindossaments und des Blankoindossaments vor. Das Vollindossament bezeichnet den Indossatar, also den Übernehmer des Schecks, und den Indossanten. Gewöhnlicher Wortlaut des Vollindossaments ist: „Für mich an die Order der....., Name und Unterschrift“. Das Blankoindossament bezeichnet gemäß Art.16 nicht den Indossatar, sondern besteht lediglich aus der bloßen Originalunterschrift des Indossanten.

Art.11 formuliert, dass jeder Scheck durch ein solches Indossament übertragen werden kann. Der Wortlaut des Gesetzes ist hier unpräzise und irreführend. Der Skripturakt des Indossaments ist nicht ausreichend, um sämtliche Rechte aus dem Scheck auf einen Dritten zu übertragen. Erforderlich ist vielmehr ein Vertrag, auch Begebungsvertrag genannt, zwischen Indossant und Indossatar.

Zusätzlich zu der beschriebenen Übertragungsfunktion, garantiert das Indossament die Haftung des Indossanten für die Einlösung des Schecks, Art.18 Scheckgesetz (Garantiefunktion). Diese Haftung kann nach dem Scheckgesetz zwar durch einen entgegenstehenden Vermerk (z.B. „ohne Obligo“) ausgeschlossen werden, im Scheckverkehr wird jedoch niemand bereit sein, einen solchen Scheck anzunehmen.

Der gutgläubige Erwerb eines Orderschecks richtet sich nicht nach Art.169 ZGB, sondern nach der scheckrechtlichen Sonderregelung des Art.21 Scheckgesetz. Dies hat zur Folge, dass ein gutgläubiger Erwerb entgegen der gewöhnlichen Regelung des ZGB auch bei einem abhanden gekommenen Orderscheck innerhalb der ersten drei Jahre nach Zeitpunkt des Abhandenkommens eintreten kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der gegenwärtige Besitzer des Orderschecks sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch, dann wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Eine Indossamentenkette gilt als unterbrochen, wenn ein Indossament von jemandem unterschrieben wurde, der selbst keine Berechtigung zur Einlösung des Schecks hatte. Aus diesem Grunde müssen die Kreditinstitute vor der Einlösung solcher Schecks die Indossamentenkette sehr genau prüfen. Da sie aber in der Regel keine Möglichkeit haben, zu prüfen, ob die Unterschrift der vorherigen Indossanten richtig ist, besteht bei Orderschecks eine gewisse Missbrauchsgefahr.

ab) Inhaberscheck

Nach Art. 5 Scheckgesetz kann der Scheck als Inhaberscheck ausgestaltet werden, welches auch dem Regelfall entspricht. Hierbei wird der Zahlungsempfänger als sein Inhaber bezeichnet. Die Formulierung auf dem Scheck lautet dann: „Zahlen Sie gegen diesen Scheck an...“. In Polen findet hauptsächlich der Inhaberscheck in der Form des „Überbringerschecks“ Anwendung. Die verwendeten Scheckformulare tragen deshalb in der Regel den Zusatz „oder Überbringer“.

Die Übereignung eines Inhaberschecks erfolgt nicht durch Indossament, sondern durch Vertragsschluss, Art.155 §1 ZGB. Ein Indossament auf einem Inhaberscheck erzeugt hingegen eine Garantiehftung (s.o. unter a) Orderscheck), ohne jedoch den Inhaberscheck in einen Orderscheck umzuwandeln.

Bzgl. eines gutgläubigen Erwerbes gilt das für den Orderscheck Gesagte auch beim Inhaberscheck. (s.o.)

ac) Rektascheck

Wenn der Scheckaussteller in den Scheck die Wörter „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen hat, handelte es sich um einen sog. Rektascheck. Die

in einem Rektascheck verbrieften Rechte werden nicht mittels Indossament übertragen, sondern können nur durch eine Zession nach Art.509 ff ZGB übertragen werden. Dabei können aber auch nur die Wirkungen einer normalen Abtretung eintreten. Dies schließt eine Garantiehaftung nach Art.18 (s.o.) wie bei dem Orderscheck nicht ein.

b) Differenzierung nach der Einlösbarkeit des Schecks

ba) Barscheck

Als Barscheck gilt jeder Scheck, auf dem kein anders lautender Vermerk angebracht ist. Er kann von dem auf den Scheck angegebenen bezogenen Kreditinstitut, bei dem der Aussteller sein Konto hat, in bar ausgezahlt werden. Bei einem anderen als dem kontoführenden Kreditinstitut ist eine Barauszahlung dagegen nicht möglich; der auf dem Scheck angegebene Betrag wird dann in bar ausgezahlt oder auf das Konto des Schecknehmers überwiesen. Geht ein Barscheck verloren, so besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung, da i.d.R. die Legitimation des Einreichers nicht geprüft wird.

bb) Verrechnungsscheck

Der Verrechnungsscheck i.S.d. Art.39 Scheckgesetz trägt gewöhnlich auf seiner Vorderseite den Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder eine gleichbedeutende Aufschrift und darf durch das Kreditinstitut nur durch Gutschrift auf ein Konto eingelöst werden. Eine Barauszahlung ist nicht zulässig. Beahlt die bezogene Bank einen Verrechnungsscheck dennoch in bar, so hat sie dem dadurch Geschädigten (dem Aussteller oder dem richtigen Inhaber) den entstandenen Schaden bis zur Höhe der Schecksumme zu ersetzen, Art.39 Scheckgesetz. Vorteil des Verrechnungsschecks ist, dass bei Verlust eine missbräuchliche Verwendung des Schecks durch einen Unbefugten zwar nicht ausgeschlossen ist, es jedoch später festgestellt werden kann, an wen die Zahlung geleistet wurde.

7.3 Charakteristiken eines Schecks

a) Abstraktheit der Scheckforderung

Die Forderung aus einem Scheck ist gegenüber dem Grundverhältnis abstrakt, d.h. sie ist von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft losgelöst, aus dem daher auch keine Einwendungen hergeleitet werden können.

Einzige Ausnahme ist jedoch der Fall, in dem der Inhaber des Schecks bei dessen Erwerb bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

b) Bedingungsfeindlichkeit der Scheckforderung

Scheckforderungen sind „bedingungsfeindlich“. Dies bedeutet, dass die Anweisung des Ausstellers an das bezogene Kreditinstitut unbedingt sein muss und Beifügungen von Bedingungen, die die Pflicht zur Zahlung der Schecksumme von dem Grundgeschäft abhängig machen, zur Wirkungslosigkeit des Schecks führen.

7.4 Die notwendigen Bestandteile eines Schecks

An den Scheck als schuldrechtliches Wertpapier sind strenge Anforderungen hinsichtlich seiner Bestandteile geknüpft (Grundsatz der Scheckstrenge). Der Scheck hat danach zu enthalten:

a) Die Scheckklausel

Das Wort „Scheck“ muss im Text der Urkunde enthalten sein (Warnfunktion), und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist. Andere Bezeichnungen können jedoch auch ausreichend sein, solange hierdurch nicht der Sinn verändert wird.

b) Die Zahlungsanweisung bzw. das Zahlungsverprechen des Ausstellers

Die Zahlungsanweisung bildet den wesentlichen Text auf dem Scheck. Sie muss auf eine einheitliche ungeteilte Geldsumme lauten, die der Wahrung und der Hohe nach bestimmt ist. Gewohnlich wird die Schecksumme in Ziffern, daneben aber auch in Buchstaben angegeben. Bei Abweichungen zwischen der Ziffern- und der Buchstabenangabe ist die Buchstabenbezeichnung auch dann vorrangig, wenn sie den hoheren Betrag angibt.

c) Den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener)

Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, und gema einer ausdrucklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, ber dieses Guthaben mittels Schecks zu verfugen. Die Gltigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht berhrt.

d) Zahlungsort

Der Zahlungsort ist der Ort, an welchem bei Falligkeit die Erfullung der Scheckverpflichtung verlangt werden kann. Fehlt die Angabe des Zahlungsortes, gilt der beim Namen des Bezogenen genannte Ort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar. Ist weder der Zahlungsort angegeben noch ein Ort beim Namen des Bezogenen genannt, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, in dem er ausgestellt wurde.

e) Das Scheckdatum

Das Scheckdatum ist als Bestandteil des Schecks unentbehrlich: Es setzt sich aus Ausstellungstag und Ausstellungsort zusammen und befindet sich - da es von der Ausstellerunterschrift gedeckt sein muss - auf der Vorderseite.

f) Unterschrift des Ausstellers

Die Unterschrift des Ausstellers ist ebenfalls unentbehrlich und muss eigenhandig handschriftlich gesetzt werden. Anderenfalls ist der Scheck ungultig.

7.5 Vorlegung und Zahlung

Nach Art.28 Scheckgesetz ist jeder Scheck zwingend bei Sicht zahlbar. Unter Sicht versteht man die Vorlage bei dem Kreditinstitut. D.h. sofern der vorgelegte Scheck die notwendigen Bestandteile enthalt, hat ihn das bezogene Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Vorlage einzulosen. Dies gilt auch dann, wenn er vor dem Zeitpunkt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages vorgelegt wird (vordatierter Scheck).

Fur den Scheck gilt nach Art.4 Scheckgesetz ein Akzeptverbot. Das bedeutet, dass eine Einlosungsverpflichtung der bezogenen Bank auf der Scheckurkunde rechtlich nicht gultig ware, der Bezogene somit selbst nicht zum Hauptschuldner werden kann. Die Bank haftet mithin nicht fur die Einlosung des Schecks. Bei nicht vorhandener Deckung auf dem Konto des Scheckausstellers kann die bezogene Bank also die Einlosung des Schecks verweigern.

Bestehen Zweifel, ob ein Scheck gedeckt ist, besteht fur den Schecknehmer die Moglichkeit von der bezogenen Bank eine Scheckbestatigung oder eine Einlosungszusage einzuholen. Unter einer Scheckbestatigung wird die Auskunft des Bezogenen uber den derzeitigen Kontostand des Scheckausstellers und der Hinweis, dass der Scheck gedeckt sei, verstanden. Diese Bestatigung gilt jedoch nur fur den Zeitpunkt der Anfrage. Spatere Veranderungen des Kontostandes konnen dazu fuhren, dass der Scheck trotz Scheckbestatigung nicht eingelost wird. Abhilfe konnte stattdessen eine Einlosungszusage schaffen. Durch eine solche Einlosungszusage entsteht zwischen dem bezogenen Kreditinstitut und dem Schecknehmer ein Garantievertrag, aus dem eine zeitlich befristete Scheckeinlosungspflicht hergeleitet werden kann.

Bei einem Scheck handelt es sich nicht um ein Kreditmittel. Deshalb gelten gemäß Art.29 Scheckgesetz sehr kurze Vorlegungsfristen. Die Vorlegungsfrist beträgt bei einem inländischen Scheck 10 Tage, während bei ausländischen Schecks eine Differenzierung dahingehend vorgenommen wird, ob Ihr Ausstellungs- und Zahlungsort in verschiedenen Staaten desselben Kontinents oder auf unterschiedlichen Erdteilen liegen. Im ersten Fall beträgt die Vorlegungsfrist 20, im zweiten 70 Tage. Für die Berechnung der Vorlegungsfrist ist immer das Ausstellungsdatum des Schecks entscheidend. Dabei wird der Ausstellungstag nicht mitgezählt. Fällt der Ablauf der Frist auf einen Samstag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich diese um einen Arbeitstag. Verstreichen diese Vorlegungsfristen, so gehen dem Berechtigten bei Weigerung der Bank den Scheck einzulösen, die Rückgriffsansprüche verloren (s.u.).

Des Weiteren kann der Scheck nach Ablauf der Vorlegungsfrist von dem Scheckaussteller wirksam widerrufen werden, Art.32 Scheckgesetz. Eine Widerrufsmöglichkeit vor Ablauf der Vorlegungsfristen beschränkt sich auf die Fallkonstellation, in der, vorausgesetzt es handelt sich um einen Inhaber- oder Orderscheck, der Aussteller den Scheck direkt zu dem Bezogenen gesendet und dieser den Scheck noch nicht eingelöst hat.

Bei einem Widerruf nach Ablauf der Vorlegungsfrist oder in der geschilderten Fallkonstellation darf der Bezogene zwar nicht mehr zahlen; ein Verstoß gegen dieses Verbot wirkt sich aber nur im Verhältnis Bezogener - Scheckaussteller aus. Rechtsfolge ist, dass das Kreditinstitut von dem Scheckaussteller nicht mehr Erstattung der auf den widerrufenen Scheck gezahlten Summe verlangen kann.

Im Allgemeinen ist die Bank dem Aussteller gegenüber verpflichtet, auch schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist die Zahlung an den Schecknehmer zu verweigern, wenn er den Scheck (vor Ablauf der Vorlegungsfrist) widerrufen hat. Ihre Verpflichtung zur Beachtung eines vorzeitigen Widerrufs des Schecks durch den Aussteller ergibt sich allerdings nicht aus dem Scheckgesetz, sondern resultierend aus der Abdingbarkeit des Art.32 Scheckgesetz, aus dem mit dem Scheckaussteller geschlossenen Bankvertrag.

Bei keinem Widerruf durch den Scheckaussteller kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Wird der Scheck von dem Bezogenem nicht eingelöst, gilt die Zahlung als nicht bewirkt. Gründe für die Nichteinlösung können z.B. die mangelnde Deckung des Schuldnerkontos, der Widerruf des Schecks oder das Ablauf der Vorlegungsfrist sein. Hier müsste dann geprüft werden, ob deswegen Säumnisfolgen eingetreten und Säumniszuschläge oder Verzugszinsen entstanden sind. Wird der Scheck dagegen vom Bezogenen eingelöst, so erlöschen sämtliche Scheckverbindlichkeiten. Der Bezogene wird Eigentümer des Schecks.

7.6 Rückgriff

Der Scheckinhaber kann, wenn der Scheck rechtzeitig vorgelegt und nicht eingelöst worden ist, Rückgriff nehmen. Die Feststellung der Zahlungsverweigerung kann durch den Inhaber durch eine öffentliche Urkunde (Protest), aber auch durch eine datierte Vorlegungserklärung des Bezogenen mit der Angabe des Vorlegungstages oder durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Scheck rechtzeitig eingeliefert und bezahlt worden ist, vorgenommen werden.

Aus dem Rückgriff resultiert die Pflicht einmal des Scheckinhabers, seinen unmittelbaren Vormann sowie den Aussteller innerhalb von vier Werktagen ab dem Tage der Protesterhebung oder der gleichbedeutenden Feststellung sowie die Pflicht des jeweiligen Indossanten seinen Vormann innerhalb von zwei Werktagen beginnend mit dem Erhalt der Benachrichtigung zu benachrichtigen.

Regressschuldner sind der Aussteller, der seine Haftung für die Zahlung des Schecks nicht ausschließen kann, die Indossanten und die Scheckbürgen. Die Regressschuldner haften dem Inhaber als Gesamtschuldner. Dies bedeutet gemäß Art.366 ZGB, dass der Inhaber die Schecksumme, ganz oder teilweise von sämtlichen Regressschuldnern gemeinsam, von einigen von ihnen oder von jedem Schuldner einzeln verlangen kann und die Befriedigung des Gläubigers durch einen Schuldner die übrigen befreit.

Der in sechs Monaten ab Ablauf der Vorlegungsfristen verjährende Regressanspruch des Scheckinhabers umfasst die Bezahlung der Schecksumme, Zinsen, Auslagen und Vergütung.

7.7 Scheckbürgschaft

Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden. Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen oder auch von einem bereits scheckmäßig Verpflichteten geleistet werden. Die Bürgschaftserklärung muss auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt werden und wird durch die Worte „als Bürge“ oder einem gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt. Sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben. Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat. Anders als eine reguläre Bürgschaft, ist die Scheckbürgschaft auch dann gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die der Bürge sich verbürgt hat, aus einem anderen Grunde als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

7.8 Änderung des Schecktextes

Unter einer Änderung des Schecktextes wird jede nachträgliche Änderung an einem alle notwendigen Bestandteile umfassenden Scheck verstanden. Änderungen können durch Durchstreichen, Verbessern, Radieren, Überschreiben oder Hinzufügungen verursacht werden. Wird dem Scheck einer seiner Bestandteile entzogen, so wird er dadurch nichtig. Häufig liegt die Änderung des Schecks in der Änderung der Schecksumme, i.d.R. wird dies eine Erhöhung sein. Als eine Änderung gilt auch die Änderung des Zahlungstermins oder des Zahlungsortes. Wird der Text eines Schecks geändert, haften diejenigen, die nach seiner Änderung den Scheck unterzeichnet haben, gemäß dem Text in seiner geänderten Fassung. Die Personen, die vor der Änderung den Scheck unterschrieben haben, haften dagegen entsprechend des ursprünglichen Textes.

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

PUBLIKATIONEN INLAND

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)5 90 900-4212

